

Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU) vom 22. Januar 2026

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff) in der geltenden Fassung hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten gemäß § 19 Absatz 1 Ziff. 9 LHG am 22. Januar 2026 folgende Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG hat der Rektor der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil.....	4
§ 1 Geltungsbereich und Gliederung	4
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad	4
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums	6
§ 4 Art und Aufbau der Prüfung	7
§ 5 Umfang der Prüfung, Frist für Abschluss des Studiums.....	7
§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen	7
§ 7 Form der Prüfungsleistungen, elektronische Prüfungen	8
§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen	9
§ 9 Semesterbegleitende Prüfungen.....	9
§ 9 a Vergabe von Bonuspunkten	10
§ 10 Masterthesis	10
§ 11 Bewertung von Prüfungen, nicht fristgerecht erbrachte Prüfungen	11
§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 13 Bestehen von Prüfungen.....	14
§ 14 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung	14
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	15
§ 15 a Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen.....	15
§ 16 Prüfungsausschuss	15
§ 17 Prüferinnen/Prüfer.....	16
§ 18 Zuständigkeiten.....	16
§ 19 Bereitstellung des Lehrangebots.....	18
§ 20 Organisation von Prüfungen.....	18
§ 21 Zulassung zu Prüfungen.....	19
§ 22 Information über das Prüfungsergebnis.....	19
§ 23 Zeugnisse, Masterurkunde	19
§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	20
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten	21
§ 26 Sonderregelungen für Studierende mit familiären Betreuungspflichten.....	21
§ 27 Mutterschutz im Studium	22
§ 28 Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.....	23
§ 29 Sonderregelung für gewählte studentische Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule, des Studierendenwerks oder der Verfassten Studierendenschaft	24

B. Besonderer Teil.....	25
§ 30 Masterstudiengang Mechatronics.....	25
§ 31 Masterstudiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen	31
§ 32 Masterstudiengang International Business Management & Sustainability	35
§ 33 Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik	40
§ 34 Masterstudiengang Informatik.....	44
§ 35 Masterstudiengang Digital Business & Marketing Intelligence	48
§ 36 Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaft	52
§ 37 Masterstudiengang Produktentwicklung im Maschinenbau	57
§ 38 Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung	61
§ 39 Masterstudiengang Soziale Arbeit und Teilhabe	71
§ 40 Masterstudiengang Advanced Business Management & Innovation	74
§ 41 Masterstudiengang Electrical Engineering and Embedded Systems	78
C. Schlussbestimmungen.....	82
§ 42 In-Kraft-Treten.....	82

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich und Gliederung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Masterstudiengänge
 1. Mechatronics
 2. Management im Sozial- und Gesundheitswesen (berufsbegleitend)
 3. International Business Management & Sustainability (berufsbegleitend)
 4. Umwelt- und Verfahrenstechnik
 5. Informatik
 6. Digital Business & Marketing Intelligence
 7. Angewandte Gesundheitswissenschaft
 8. Produktentwicklung im Maschinenbau
 9. Technik-Management & Optimierung
 10. Soziale Arbeit und Teilhabe
 11. Advanced Business Management & Innovation
 12. Electrical Engineering and Embedded Systems
- (2) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt, die am 1. März und am 1. September beginnen. Wann das Studium in den einzelnen Studiengängen begonnen werden kann regelt die Zulassungsordnung.
- (3) Die Regelungen des Allgemeinen Teils (A) gelten, sofern in den besonderen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge keine davon abweichenden Regelungen getroffen wurden.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs sollen die Studierenden Kompetenzen und Fähigkeiten entsprechend der Stufe 2 des Deutschen Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse erlangen, die sie befähigen eine entsprechend qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, ihre Persönlichkeit weiter zu entwickeln und eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten.
- (2) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden postgradualen Abschluss des Studiums in den Studiengängen:
 1. Mechatronics
 2. Management im Sozial- und Gesundheitswesen (berufsbegleitend)
 3. International Business Management & Sustainability (berufsbegleitend)

-
4. Umwelt- und Verfahrenstechnik
 5. Informatik
 6. Digital Business & Marketing Intelligence
 7. Angewandte Gesundheitswissenschaft
 8. Produktentwicklung im Maschinenbau
 9. Technik-Management & Optimierung
 10. Soziale Arbeit und Teilhabe
 11. Advanced Business Management & Innovation
 12. Electrical Engineering and Embedded Systems
- (3) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung werden folgende akademische Grade verliehen:
1. Master of Science (M.Sc.) in den Studiengängen
 - Mechatronics
 - Informatik
 - Digital Business & Marketing Intelligence
 - Produktentwicklung im Maschinenbau
 2. Master of Business Administration (MBA) in den Studiengängen
 - Management im Sozial- und Gesundheitswesen
 - International Business Management & Sustainability
 3. Master of Engineering (M.Eng.) in den Studiengängen
 - Umwelt- und Verfahrenstechnik
 - Technik-Management & Optimierung
 - Electrical Engineering and Embedded Systems
 4. Master of Arts (M.A.) in den Studiengängen
 - Angewandte Gesundheitswissenschaft
 - Soziale Arbeit und Teilhabe
 - Advanced Business Management & Innovation
- (5) Der Mastergrad kann nur verliehen werden, wenn einschließlich des vorangegangenen Studiums 300 ECTS-Punkte erreicht worden sind.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterthesis und für das vollständige Ablegen der Prüfungen ist in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge geregelt.
- (2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine einzelne Lehrveranstaltung oder einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Credits verbunden sind. Diese Credits werden nicht für eine bloße Teilnahme vergeben, sondern ihre Vergabe erfolgt i.d.R. nur, wenn der Nachweis einer konkreten Prüfungsleistung erbracht werden kann. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Credits entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System), ein Credit entspricht einem Sechzigstel des zeitlichen Jahresaufwandes eines Studierenden (30 Stunden). Das Modulhandbuch des einzelnen Studiengangs ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs. Es informiert im Detail unter anderem über die Prüfungen, die in der Studien- und Prüfungsordnung festgeschrieben sind. Das Modulhandbuch soll im Fakultätsrat im Benehmen mit der Studienkommission verabschiedet werden. Die Verabschiedung des Modulhandbuchs kann vom Fakultätsrat auf die Studiendekanin oder den Studiendekan übertragen werden.
- (3) Die SWS einer Lehrveranstaltung finden grundsätzlich in Präsenz statt. Sollen mehr als 15 % der SWS einer Lehrveranstaltung als Fernlehre erbracht werden, ist eine Freigabe des zuständigen Dekanats notwendig, die in der Regel im Rahmen der Lehr- und Stundenplanung begründet zu beantragen ist. Die Freigabe kann vom Dekanat auf die Studiendekaninnen und Studiendekane der Studiengänge übertragen werden.
- (4) Auf Beschluss des jeweiligen Fakultätsrates können Lehrveranstaltungen im Einzelfall auch in englischer Sprache angeboten werden.
- (5) Durch Beschluss des zuständigen Fakultätsrates kann die in der Studien- und Prüfungsordnung der einzelnen Studiengänge festgelegte Reihenfolge und Art der Module/Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden, sofern dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs zwingend notwendig ist. Die Begründung für die Abänderung ist zu dokumentieren.
- (6) Übergangsregelungen für eine neue Studien- und Prüfungsordnung der einzelnen Studiengänge sind im Fakultätsrat im Benehmen mit der Studienkommission abzustimmen.

- (7) Eine Verpflichtung zur Anwesenheit bei einzelnen Lehrveranstaltungen besteht dann und nur dann, wenn die Anwesenheit der Studierenden zum Aufbau der Kompetenz zwingend erforderlich ist. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung des betroffenen Moduls dokumentiert.

§ 4 Art und Aufbau der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterthesis und dem Mastercolloquium, sofern letzteres in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs vorgesehen ist.
- (2) Ein Modul umfasst einen definierten Kompetenzerwerb und schließt i.d.R. mit einer einzelnen Studienleistung ab. Art, Form und Umfang der Studienleistungen der Module sind in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt. Detaillierte Informationen zur Art der Durchführung der in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsform finden sich im Modulhandbuch.

§ 5 Umfang der Prüfung, Frist für Abschluss des Studiums

- (1) Bei Einhaltung des Regelstudienverlaufs werden in der Regel je Semester maximal sechs Prüfungen gemäß § 4 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung abgenommen.
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums muss insgesamt eine gemäß der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegte Anzahl von ECTS erworben werden. ECTS werden für erfolgreich absolvierte Module oder Prüfungsleistungen entsprechend der in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs aufgeführten Anzahl vergeben.
- (3) Wer diese erforderliche Anzahl von ECTS nicht spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit zuzüglich sieben Semester erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang. Der Prüfungsanspruch geht nicht verloren, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Ob die oder der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.
- (4) Es werden in einem Semester Prüfungen für diejenigen Module angeboten, die im betreffenden Semester gelehrt wurden sowie Wiederholungsprüfungen. Die Prüferin oder der Prüfer kann bei Wiederholungsprüfungen aus organisatorischen Gründen (z.B. bei Portfolios, Gruppenpräsentationen oder Laborarbeiten) die Prüfungsform in eine mündliche Prüfung abändern, wenn das Modul im betreffenden Semester nicht gelehrt wird.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung setzt voraus, dass der oder die Studierende einen Beratungsnachweis der fachlichen Studierendenberatung

des jeweiligen Studiengangs bis zur Prüfungsanmeldung vorlegt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Pflichtprüfungen müssen wiederholt werden. Eine Modulprüfung kann nicht in Teilen, sondern nur als Ganzes wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit der Masterthesis regelt § 10 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Semesterbegleitende Prüfungen gelten mit der Teilnahme an der ersten Prüfungsleistung als begonnen. Studierende, die aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen Teile einer semesterbegleitenden Prüfung nicht erbringen können, erhalten die Möglichkeit die noch ausstehenden Teile spätestens im nächsten Semester, nachzuholen. Ort und Zeit des Nachholtermins bestimmt die oder der Prüfende. Aus organisatorischen Gründen kann die Teilprüfung analog zu §5 Absatz 4 als mündliche Prüfung durchgeführt werden.
- (4) Von einer begonnenen Prüfungsleistung kann nicht zurückgetreten werden. Ein Abbruch einer bereits begonnenen Prüfungsleistung wird als Fehlversuch gewertet.

§ 7 Form der Prüfungsleistungen, elektronische Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen werden i.d.R. in folgender Form erbracht:
 1. Mündliche Prüfung
 2. Klausur
 3. Semesterbegleitende Klausur
 4. Sonstige schriftliche Arbeiten (z.B. Hausarbeit, Bericht, Seminararbeit)
 5. Multiple Choice
 6. Referat
 7. Präsentation
 8. Laborarbeit
 9. Entwurf
 10. Praktische Arbeit
 11. Poster
 12. Portfolio
 13. Kolloquium

Die Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge können weitere Prüfungsformen vorsehen. Teamleistungen sind zulässig.

- (2) In geeigneten Fällen können Prüfungen unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme in Präsenz in den Räumlichkeiten der Hochschule (elektronische

Präsenzprüfungen) oder außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule (elektronische Fernprüfungen) nach Maßgabe der §§ 32a und 32b LHG abgehalten werden.

- (3) Mündliche Prüfungen können gemäß der jeweils gültigen Fassung der Richtlinie über die Durchführung von mündlichen Prüfungen per Videokonferenz der Hochschule Ravensburg-Weingarten als elektronische Fernprüfung unter Videoaufsicht durchgeführt werden. Eine schriftliche elektronische Fernprüfung unter Videoaufsicht ist derzeit nicht zulässig.
- (4) Bei wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere bei Abschlussarbeiten, findet die Richtlinie der Hochschule Ravensburg-Weingarten für den Einsatz von KI-Werkzeugen bei der Verfassung von wissenschaftlichen Arbeiten / Dokumentationen in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (5) Prüfungsleistungen, die nicht semesterbegleitend stattfinden, werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.
- (6) Die Bewertungsverfahren sollen vier Wochen nicht überschreiten.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung hört jeder Prüfende die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfenden bzw. die sachkundige Beisitzerin/den sachkundigen Beisitzer.
- (2) Die mündlichen Prüfungen betragen für jede zu prüfende Person mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9 Semesterbegleitende Prüfungen

- (1) Prüfungen können auch semesterbegleitend abgenommen werden. Zu den semesterbegleitenden Prüfungen zählen insbesondere die Portfolioprüfung und die semesterbegleitende Klausur. Der

Umfang der semesterbegleitenden Teilprüfungen darf in Summe den üblichen Umfang einer einzelnen Prüfung im jeweiligen Studiengang nicht überschreiten. Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente sind Bestandteil der Modulbeschreibung.

- (2) Eine Portfolioprüfung setzt sich aus mehreren Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen. Es kommen hierbei insbesondere die mündliche Prüfung, Referat und Präsentation, die schriftliche Ausarbeitung, der Multiple Choice Test, die protokollierte praktische Leistung, der Entwurf oder das Poster in Betracht.
- (3) Eine semesterbegleitende Klausur setzt sich aus mehreren Teilklausuren zusammen.

§ 9 a Vergabe von Bonuspunkten

Durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer können im eigenen Ermessen ergänzend Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote definiert werden (beispielsweise Bonusaufgaben, Vorträge und praktische Arbeiten), welche die kontinuierliche Mitarbeit im Verlauf der Lehrveranstaltung fördern. Die Gesamtheit dieser Möglichkeiten darf eine Verbesserung der Endnote des Moduls um 0,5 nicht überschreiten. Voraussetzung für die Anrechnung ist ein Bestehen der in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegten Prüfungsleistung. Diese ergänzenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote werden zu Beginn der Veranstaltung sowie im Modulhandbuch bekannt gemacht.

§ 10 Masterthesis

- (1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die oder der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich seiner Studienrichtung mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterthesis mindestens 15 und höchstens 30 ECTS. Die genaue Anzahl der zu vergebenden ECTS ist in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegt.
- (2) Die Aufgabe wird von einer Professorin oder einem Professor ausgegeben. Die Betreuung übernimmt die Professorin oder der Professor. Soll die Masterthesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Es ist zu gewährleisten, dass die oder der Studierende zum Besuch der erforderlichen Lehrveranstaltungen freigestellt wird.
- (3) Die Masterthesis ist spätestens sechs Monate nach Anmeldedatum abzugeben. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines besonderen Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit in der Regel um bis zu drei Monate verlängern. In Härtefällen kann die Bearbeitungszeit ausgesetzt werden.

- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren. § 26 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Ausgabe der Masterthesis erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Masterthesis veranlasst.
- (6) Die Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Die Masterthesis ist fristgemäß je nach Vorgabe der Erstprüferin bzw. des Erstprüfers in zweifacher gedruckter Ausfertigung sowie in elektronischer Form (PDF) oder aber ausschließlich in elektronischer Form im Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterthesis nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (8) Die Masterthesis ist in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss zu bestimmen sind. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Masterthesis. Mindestens eine oder einer der Prüferinnen oder der Prüfer soll Professorin oder Professor der zuständigen Fakultät sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (9) Die Masterthesis ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote oder die Note in einem zugehörigen Kolloquium nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 11 Bewertung von Prüfungen, nicht fristgerecht erbrachte Prüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Leistung
1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung

2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte gebildet werden; die in 1/10 Notenschritten dargestellt werden, wobei 1,0 die beste und 5,0 die schlechteste Note ist.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren prüfenden Personen bewertet (jede prüfende Person bewertet die gesamte Prüfungsleistung), errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Zur Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die anteilig von mehreren prüfenden Personen bewertet wird, ist die Note aus einer Gesamtpunktzahl zu bestimmen.

Besteht eine Modulprüfung ausnahmsweise aus mehreren eigenständigen Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Studienleistung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung des ECTS-Anteils.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (3) Bei semesterbegleitenden Prüfungen wie beispielweise Portfolio-Prüfung oder semesterbegleitender Klausur wird die Note des Moduls aus der Summe der gewichteten Teilleistungen errechnet. Einzelne Teilleistungen für sich müssen nicht bestanden werden, um die semesterbegleitende Prüfung zu bestehen.
- (4) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Gesamtnote des Studiums errechnet sich aus dem mit ECTS gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten des gesamten Masterstudiums. Unbenotete Prüfungsteilleistungen eines Moduls tragen

nicht zur Errechnung der Modulnoten bei, wohl aber fließt ihr Gewicht durch die Berücksichtigung des Gewichts des gesamten Moduls bei der Berechnung der Mastergesamtnote in diese ein.

- (6) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (7) Die Abschlussnote im „Diploma Supplement“ wird als relative Note entsprechend der nachfolgenden Tabelle HRK vergeben:

- A die besten 10 % der Absolventinnen und Absolventen
- B die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen
- C die nächsten 30 % der Absolventinnen und Absolventen
- D die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen
- E die nächsten 10 % der Absolventinnen und Absolventen

Diese relative Notengebung wird angewandt, wenn die Zahl der Absolventinnen und Absolventen der drei zurückliegenden Semester mindestens 30 Personen umfasst. Sollte dies nicht der Fall sein, wird keine relative Note vergeben, sondern Noten wie folgt vergeben:

- A bei einem Durchschnitt bis 1,5
- B bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,0
- C bei einem Durchschnitt von 2,1 bis 2,5
- D bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5
- E bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0.

Die Anerkennung und Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe von § 6 der Satzung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten in ihrer jeweils gültigen Form.

- (8) Eine Prüfungsleistung gilt auch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit oder des vorgesehenen Bearbeitungszeitpunktes erbracht wird.
- (9) Der für die Überschreitung der Bearbeitungszeit oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage der von einem Arzt ausgefüllten Prüfungsunfähigkeits-bescheinigung innerhalb von 14 Tagen verlangt. In Zweifelsfällen kann ein Attest des von einer oder einem der Hochschule benannten Ärztin oder Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden

Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Für semesterbegleitende Prüfungen gilt § 6 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht jemand, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung oder das eines bzw. einer anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird ihre oder seine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Als zulässig gelten Hilfsmittel, die in der finalen Version des elektronischen Prüfungsplans angegeben sind. Die Studierenden sind verpflichtet sich diesbezüglich zu informieren. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (3) Die oder der von der Entscheidung betroffene Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen von Prüfungen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet wurde.
- (2) ECTS werden nur für erfolgreich absolvierte Module vergeben.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterthesis und alle erforderlichen Module bestanden sind und die sich aus in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind.

§ 14 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - die Masterthesis im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurden,
 - der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.

- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen Studiengang abgelegt wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden nach Maßgabe der Satzung über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

§ 15 a Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

Die Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen erfolgt nach Maßgabe der Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in ihrer jeweils gültigen Form.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für jeden Studiengang muss ein Prüfungsausschuss benannt werden. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.
- (2) Die oder der Vorsitzende (Studiendekanin oder Studiendekan), ihr oder sein Stellvertreter bzw. ihre oder seine Stellvertreterin, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Fakultät, welcher der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren dieser Fakultät und dem Kreis der Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Die Leiterin oder der Leiter des Zentralen Prüfungsamts, andere Professorinnen und Professoren sowie weitere Prüferinnen und Prüfer können beratend hinzugezogen werden. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und

Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Es wird vom Prorektorat mit dem Aufgabengebiet Studium und Lehre wissenschaftlich beraten.
- (7) Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der Prorektorin bzw. dem Prorektor mit dem Aufgabenschwerpunkt Studium und Lehre als Vorsitzende oder Vorsitzendem, einer weiteren Prorektorin bzw. einem weiteren Prorektor, aus den Dekaninnen oder Dekanen. Die Leiterin oder der Leiter der Studentischen Abteilung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zentralen Prüfungsausschusses teil. Lehrbeauftragte und andere Professorinnen oder Professoren können fallweise beratend hinzugezogen werden. Der Zentrale Prüfungsausschuss kann zur koordinierten Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen.

§ 17 Prüferinnen/Prüfer

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern können neben Professorinnen und Professoren auch Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, und Lehrbeauftragte bestellt werden. Zu Prüferinnen und Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 16 Absatz 5 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung entsprechend.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Der Zentrale Studiausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Empfehlung zur Weiterentwicklung des Studiums der einzelnen Studiengänge hinsichtlich der Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates.

2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung.
 3. Vorbereitung der Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnung durch den Senat, soweit dies fakultätsübergreifende Sachverhalte betrifft. Die Vorbereitung der Beschlussfassung obliegt hierbei primär den im Ausschuss vertretenen Studiendekaninnen oder Studiendekanen in den Dekanaten (vgl. § 26 Absatz 4 LHG). Dem Zentralen Studienausschuss gehören an: Die Studiendekanin oder der Studiendekan jeder Fakultät (vgl. § 24 Absatz 5 LHG), die Prorektorin oder der Prorektor mit dem Aufgabenschwerpunkt Studium und Lehre (Vorsitz) sowie weitere Mitglieder gemäß § 9 Absatz 5 der Qualitätssatzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Qualitätssicherung in Studium und Lehre in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Beschlussfassung über die Art der Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen.
 2. Überwachung der Organisation und ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen.
 3. Die Beschlussfassung über Anträge auf Nachteilsausgleich.
 4. Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
 5. Empfehlung zur Weiterentwicklung von Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Form.
- (3) Die Prüfungsausschüsse der Studiengänge haben folgende Aufgaben:
1. Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12).
 2. Entscheidungen über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 12 und § 13).
 3. Entscheidungen über die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer (§ 17).
 4. Entscheidung über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen.
 5. Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.
 6. Entscheidung über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen.
 7. Entscheidungen über Ausgabe und Fristverlängerung bei Masterthesis.
 8. Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung.
 9. Stellungnahme in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
 10. Stellungnahme im Zuge der Vereinbarung abweichender Studienverläufe gemäß § 26 Absatz 6 und § 28.
 11. Bei Kooperationsstudiengängen übernimmt der Prüfungsausschuss wie im Kooperationsvertrag vereinbart die Aufgaben entsprechend Nr. 1 bis 4 des Zentralen Prüfungsausschusses.
 12. In Zweifelsfällen die Entscheidung über Verlängerungen von Prüfungsfristen von Studierenden mit familiären Betreuungspflichten (§ 26 Absatz 4).
- (4) Dem Zentralen Prüfungsamt obliegen

1. die Umsetzung des Beschlusses zur Art der Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen,
2. die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen,
3. die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen,
4. die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen, Zeugnissen und Urkunden,
5. die Verfahren bezüglich Prüfungsfristen und Regelstudienzeit und
6. die Unterstützung der Prüfungsausschüsse.

§ 19 Bereitstellung des Lehrangebots

Die Hochschule stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können und die Lehrveranstaltungen im vorgesehenen Umfang angeboten werden.

§ 20 Organisation von Prüfungen

- (1) Über den hochschuleinheitlichen Prüfungszeitraum, sowie den sich darauf beziehenden Prüfungsanmelde- und abmeldezeitraum, entscheidet der Senat. In der Regel liegt der hochschuleinheitliche Prüfungszeitraum in jedem Semester am Beginn der vorlesungsfreien Zeit. Der Zeitraum der An- und Abmeldung für die im hochschuleinheitlichen Prüfungszeitraum stattfindenden Prüfungen wird auf der Homepage der Hochschule im Hochschulkalender veröffentlicht. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die genannten Zeiträume zu informieren und sich zur Prüfung anzumelden. Die An- und Abmeldung zur Prüfung erfolgt elektronisch über das Campus-Management-System der Hochschule Ravensburg-Weingarten. In Ausnahmefällen kann die An- und Abmeldung in den dafür vorgesehenen Zeiträumen auch schriftlich erfolgen. Die Ausnahme ist von den Studierenden zu begründen, die Gründe sind zu belegen. Als Abmeldung von einer noch nicht begonnenen Prüfung gilt auch eine Nicht-Teilnahme an der Prüfung, sofern es sich nicht um eine mündliche Prüfung handelt.
- (2) Bei mündlichen Prüfungsformen ist eine Prüfungsabmeldung bis zum vereinbarten Prüfungsbeginn direkt bei der Prüferin oder dem Prüfer möglich. Nehmen Studierende an einer angemeldeten Prüfung in mündlicher Prüfungsform nicht teil, so wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Bei Kooperationsstudiengängen erfolgt die Prüfungsanmeldung und Rücknahme einer Prüfungsanmeldung bei der Hochschule, in welcher die oder der Studierende eingeschrieben ist.

§ 21 Zulassung zu Prüfungen

- (1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat und sich ordnungsgemäß zu einer Prüfung angemeldet hat. Etwaige in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge aufgeführte Zulassungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein.
- (2) Nicht teilnehmen darf, wer die Abschlussprüfung im entsprechenden Studiengang bereits bestanden hat.
- (3) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung sind die Studierenden in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

§ 22 Information über das Prüfungsergebnis

- (1) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.
- (2) Das Prüfungsamt informiert die Studierenden über die Prüfungsergebnisse durch einen Eintrag in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Hochschule Ravensburg-Weingarten.
- (3) Im Falle des Bestehens einer Prüfung werden deren ECTS dem jeweiligen Konto der oder des Studierenden gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihrer Konten nehmen.

§ 23 Zeugnisse, Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die oder der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind unter Angabe der gewählten Vertiefungsrichtung die Module und deren Noten, das Thema und die Note der Masterthesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der Dekanin oder dem Dekan der jeweiligen Fakultät zu unterzeichnen. Bei Kooperationsstudiengängen wird das Zeugnis von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet, in dessen Hochschule die oder der Studierende eingeschrieben ist.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gem. § 2 Absatz 4 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Bei

Kooperationsstudiengängen wird die Masterurkunde von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet, in dessen Hochschule die oder der Studierende eingeschrieben ist.

- (3) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent eine englisch- und eine deutschsprachige Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) mit einheitlichen Angaben zur Beschreibung von Hochschulabschlüssen. Es informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Kompetenzen. Das "Diploma Supplement" wird von der Leiterin oder dem Leiter der Studentischen Abteilung unterzeichnet.
- (4) Der oder dem Studierenden werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.
- (5) Das Masterzeugnis wird nur ausgehändigt, wenn eine Entlastungsbescheinigung der Verwaltung vorliegt. Bei Kooperationsstudiengängen müssen Entlastungsbescheinigungen der beteiligten Hochschulen vorliegen.
- (6) Auf Antrag werden in das Masterzeugnis höchstens fünf weitere als die vorgeschriebenen Fächer aufgeführt (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fächer wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterthesis.
- (2) Wurde zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfung abgelegt werden konnte, so wird die Prüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die oder der Studierende kann auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle nehmen.
- (2) Der Antrag ist bei der Prüferin oder dem Prüfer zu stellen. Diese bzw. dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt in den Räumen der Hochschule Ravensburg-Weingarten. Für die Klärung bei Unstimmigkeiten ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zuständig.
- (3) Die Aufbewahrungsfristen der Prüfungsleistungen und -unterlagen sind in der Richtlinie über die Aufbewahrungsfristen für Schriftgut der Hochschule Ravensburg-Weingarten geregelt.

§ 26 Sonderregelungen für Studierende mit familiären Betreuungspflichten

- (1) Studierende, die Anspruch auf Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes wahrnehmen, sind berechtigt Sonderregelungen gemäß Absatz 2 bis 7 in Anspruch zu nehmen. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Berechtigte haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Eintreten, Änderungen und Entfall in den Voraussetzungen gemäß Satz 1 unverzüglich mitzuteilen. Alle Mitteilungen sind ausschließlich an das Prüfungsamt zu richten. In Abweichung zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht der Anspruch bis das jüngste zu betreuende Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.
- (2) Für Studierende, die unter den in Absatz 1 genannten Personenkreis fallen, verlängert sich die Frist für den Abschluss des Studiums gemäß § 5 Absatz 3 um zwei Semester.
- (3) Studierende, die vor der Ausgabe der Abschlussarbeit glaubhaft machen, dass die Familienpflichten über einen Zeitraum, der über die reguläre Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit hinausgeht, zu leisten sind, können beim zuständigen Prüfungsausschuss die Ausgabe einer Abschlussarbeit beantragen, die eine um bis zu 100% verlängerte Bearbeitungszeit ermöglicht. Treten die Betreuungspflichten erst im Laufe der Bearbeitungszeit ein, kann die oder der Studierende beim zuständigen Prüfungsausschuss eine um bis zu 100% verlängerte Restbearbeitungszeit, gemessen vom Zeitpunkt des Eintritts der Betreuungspflicht bis zum Abgabezeitpunkt der Arbeit beantragen. Alternativ gilt die Arbeit auf Antrag der oder des Studierenden als nicht vergeben. Nach Beendigung der Betreuungszeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema.
- (4) Die Frist für die Erbringung von Leistungen, die nicht in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung an der Hochschule abzulegen sind, verlängert sich um einen angemessenen Zeitraum

(z.B. Hausarbeit, Projektarbeit). Ausgenommen sind Laborarbeiten und andere Prüfungsleistungen, bei denen eine Verlängerung aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

- (5) Bei Studierenden mit familiären Betreuungspflichten steht eine akute Krankheit des zu betreuenden Angehörigen einer Krankheit des oder der Studierenden gleich
- (6) Studierende, die unter den in Absatz 1 genannten Personenkreis fallen, sind berechtigt, in einem Urlaubssemester an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen, wenn die Beurlaubung in einem ursächlichen Zusammenhang mit den Betreuungspflichten steht.
- (7) In begründeten Fällen kann ein Antrag auf Wechsel der Prüfungsform gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.

§ 27 Mutterschutz im Studium

- (1) Schwangere Studentinnen sind nicht verpflichtet, ihre Schwangerschaft anzuzeigen, ihnen wird jedoch empfohlen, ihre Schwangerschaft dem Studierendenservice zu melden. Nur, wenn der Hochschule die Schwangerschaft schriftlich bekannt ist, können Schutzmaßnahmen ergriffen und Sonderregelungen in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für stillende Studentinnen. Als Nachweis der Schwangerschaft ist ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers beizufügen, das den voraussichtlichen Tag der Entbindung enthält.
- (2) Die Inanspruchnahme von Schutzzeiten entsprechend dem Mutterschutzgesetz ist im Studienverlauf einer Beurlaubung gleichgestellt.
- (3) Wenn eine Studentin auf die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz verzichtet, muss der Verzicht ausdrücklich erklärt werden. Hierzu muss eine schriftliche Meldung an den Studierendenservice erfolgen. Der Verzicht kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Für Studentinnen ist die Schutzfrist vor und nach der Entbindung nicht verbindlich. Studentinnen dürfen auch an Veranstaltungen zwischen 20.00 und 22.00 sowie an Sonn- und Feiertagen teilnehmen.
- (4) Studentinnen sind in einem Urlaubssemester aufgrund von Mutterschutzzeiten berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.
- (5) Ein Nachteilsausgleich entsprechend § 28 Absätze 2 und 3 kann auch auf Grund von Schwangerschaft oder Stillzeit gewährt werden.
- (6) Ist die Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung aufgrund von Mutterschutzregelungen nicht oder nur erschwert in der vorgesehenen Form möglich, trifft, soweit möglich, die Studiengangleitung

bzw. der Zentrale Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen zum Ausgleich bzw. gestattet die Erbringung der Leistung in anderer Form oder zu einem alternativen Termin, damit der Studentin keine Nachteile entstehen. Sofern Prüfungsleistungen betroffen sind, stellt die Studentin einen schriftlichen Antrag über das Formular zum Nachteilsausgleich.

§ 28 Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Liegen in der Person einer oder eines Studierenden Beeinträchtigungen auf Grund einer dauerhaften Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Erbringen der Studienleistungen innerhalb der Frist-gem. § 5 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in besonderer Weise erschweren, kann der Zentrale Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist festlegen oder einen individuellen Studienablaufplan für verbindlich erklären. Der individuelle Studienplan muss dabei mindestens zwei Studienleistungen je Fachsemester umfassen.
- (2) Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden Beeinträchtigungen auf Grund einer dauerhaften oder temporären Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, kann der Zentrale Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder - soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung auch durch eine andere Art der Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann - gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden.
- (3) Die Anträge nach Absatz 1 und 2 sind über das Prüfungsamt an den Zentralen Prüfungsausschuss zu richten. Es sind folgende Nachweise beizulegen:
 1. Im Falle einer Behinderung ist eine Kopie des gültigen Behindertenausweises beizulegen.
 2. Ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält und die Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Studium oder die einzelne Prüfungsleistung darlegt. Hierfür ist das Formular der Hochschule zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs zu verwenden. Der Zentrale Prüfungsausschuss kann zudem die Vorlage eines Attestes einer von ihm benannten Ärztin oder eines Arztes verlangen.
 3. Bei einem Antrag nach Absatz 1 ist zusätzlich eine Stellungnahme der Studiengangsleitung zur beantragten Fristverlängerung bzw. ein von der Studiengangsleitung abgezeichneter Entwurf des individuellen Studienablaufplans vorzulegen.

§ 29 Sonderregelung für gewählte studentische Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule, des Studierendenwerks oder der Verfassten Studierendenschaft

- (1) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule, des Studierendenwerks oder der Verfassten Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann entsprechend der Regelung des § 32 Absatz 6 LHG bei der Berechnung der Prüfungsfristen bis zu einem Studienjahr unberücksichtigt bleiben. Die Entscheidung darüber trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan im Dekanat der jeweiligen Fakultät auf Antrag der oder des Studierenden.
- (2) Durch die aktive Mitgliedschaft der in Absatz 1 genannten Gremien und Organe erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen, die als Teilleistung im Rahmen eines Moduls, dessen Lernziel die Erlangung solcher Qualifikationen ist, mit bis zu fünf ECTS anerkannt werden können. Die Entscheidung darüber trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan im Dekanat der jeweiligen Fakultät auf Antrag der oder des Studierenden.
- (3) Absatz 1 und 2 finden auf eine Tätigkeit als Mitglied in einem Gemeinderat, Ortschaftsrat, Bezirksbeirat oder Kreistag entsprechende Anwendung.
- (4) Die Sonderregelungen des Absatzes 1 und 2 können nur alternativ in Anspruch genommen werden.

B. Besonderer Teil

§ 30 Masterstudiengang Mechatronics
gültig ab SoSe25 (technische Version P011)

B. Besonderer Teil

§ 30 Masterstudiengang Mechatronics

(1) Nichtkonsekutives Studium

Das nichtkonsekutive Studium des Studiengangs Master Mechatronics umfasst drei Semester und ist für Absolventinnen und Absolventen technischer oder naturwissenschaftlicher Studiengänge mit mindestens einem Bachelor- oder Diplomabschluss konzipiert.

Für die erfolgreichen Abschluss des nichtkonsekutiven Studiums sind Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 90 ECTS erforderlich. Diese ergeben sich aus den Tabellen 1 bis 4 und den gewählten Wahlfächern.

Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen, deren Studium nur 180 ECTS umfasst, müssen zusätzliche Studienleistungen aus den Gebieten der Mechatronik im Umfang von 30 ECTS nachweisen oder während des Masterstudiums erbringen, die vom Prüfungsausschuss genehmigt werden müssen. Diese 30 ECTS werden im Diploma Supplement ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtnote des Master-Abschlusses ein.

(2) Berücksichtigung der Vorbildung

Die Ausgestaltung des Modulplans berücksichtigt die individuelle Vorbildung der Studierenden. Entsprechend der Vorbildung gelten folgende Modulpläne für die Semester MM1 bis MM3:

- Tabelle 1: Module für Studierende, die ein Bachelorstudium aus dem Bereich des Maschinenbaus absolviert haben.
- Tabelle 2: Module für Studierende, die ein Bachelorstudium aus dem Bereich der Elektrotechnik absolviert haben.
- Tabelle 3: Module für Studierende, die ein Bachelorstudium aus dem Bereich der Informatik absolviert haben.
- Tabelle 4: Module für Studierende, die ein Bachelorstudium aus keinem Bereich entsprechend der Tabellen 1, 2 oder 3 absolviert haben.

Die Zuordnung jedes Studierenden zu einer der Tabellen 1 bis 4 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses Master Mechatronics.

Die Tabellen 1 bis 3 enthalten Wahlmodule (Elective Modules). Hierfür zulässige Wahlmodule werden zu Beginn jedes Semesters per Aushang bekanntgegeben. Des Weiteren können mit Zustimmung der oder

B. Besonderer Teil

§ 30 Masterstudiengang Mechatronics
gültig ab SoSe25 (technische Version P011)

des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Master Mechatronics) Lehrveranstaltungen der Hochschule Ravensburg-Weingarten aus anderen Master-Studiengängen gewählt werden.

(3) Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen sind in englischer Sprache anzubieten.

(4) Prüfungsleistungen

Die für die Semester MM1, MM2 und MM3 vorgesehenen Prüfungsleistungen sind in den Tabellen 1 bis 4 aufgeführt. Die Art der Studien- und Prüfungsleistung für die studienbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Umfang wird wie folgt festgelegt:

Art der Veranstaltung		Art der Prüfung		Weitere Abkürzungen	
V	Vorlesung	K(xx)	Schriftliche Prüfung der Dauer xx Minuten	SWS	Anzahl der Semesterwochenstunden
P	Labor- /praktische Arbeit	R	Seminarausarbeitung und Präsentation	ECTS	Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§3)
Ü	Übung	PA	Projektarbeit		
S	Seminar / gehaltener Vortrag	PF	Portfolio		
PR	Projekt	RPA	Praktische Arbeit (50%) mit Präsentation (50%)		

Werden Tutorentätigkeiten durchgeführt, darf deren Umfang insgesamt fünf ECTS nicht überschreiten; diese Tätigkeiten können nur im Rahmen eines Elective Modules angerechnet werden. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses über die anzurechnenden ECTS.

(5) Master-Thesis

Für die Zulassung zur Bearbeitung der Master-Thesis müssen die Studienleistungen aus den Semestern MM1 und MM2 im Umfang von mindestens 45 ECTS erbracht worden sein. Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Die Master-Thesis ist in englischer Sprache zu verfassen.

B. Besonderer Teil

§ 30 Masterstudiengang Mechatronics

gültig ab SoSe25 (technische Version P011)

Nach Abschluss werden die Ergebnisse der Master-Thesis in einer öffentlichen Veranstaltung an der Hochschule Ravensburg-Weingarten präsentiert.

(6) Master-Zeugnis

Das Master-Zeugnis wird in englischer Sprache ausgefertigt. In das Zeugnis werden alle abgeleisteten Modulprüfungen aus der jeweils zutreffenden Tabelle 1, 2, 3 oder 4 aufgenommen. Auf Antrag können im Master-Zeugnis Zusatzmodule aufgeführt werden; diese werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(7) Gesamtnote

Die abgeleisteten Modulprüfungen sowie die Master-Thesis gehen mit dem Gewicht entsprechend der ECTS in die Berechnung der Durchschnittsnote ein.

Tabelle 1: Module MM1 bis MM3 für Studierende, die ein Bachelorstudium aus dem Bereich des Maschinenbaus absolviert haben

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				Benotete Prüfungsleistung
			MM1	MM2	MM3	
		Art/SWS	ECTS	ECTS	ECTS	
Applied Mathematics	Applied Mathematics	V+P/4	5			K90 or PF
Numerical Methods	Numerical Methods	V+P/4	5			K90 or PF
Elective Module				5		
Power Electronics	Power Electronics	V/4	5			K90
Elective Module					5	
Elective Module			5			
Automation	Automation	V/4		5		K90
Process Interface Equipment	Process Interface Equipment	V/4	5			PF
	Laboratory on Process Interface Equipment	P/2		2		
Simulation of Mechatronic Systems	Simulation of Mechatronic Systems	V/4	5			K90
Scientific Project	Working in International Scientific Project Teams	S/1		5		PF
	Scientific Project	PR/4				
Advanced Control Systems	Advanced Control Systems	V/4		6		K90*
	Advanced Control Systems Lab	P/2				
Robotics	Robotics	V/4		7		K90
	Lab on Robotics	P/2				
Master's thesis	Master's thesis with Colloquium 20%				25	
Summe ECTS			30	30	30	

B. Besonderer Teil

§ 30 Masterstudiengang Mechatronics
gültig ab SoSe25 (technische Version P011)

* Für die Zulassung zur Prüfung ist die Anwesenheit im Labor erforderlich, die durch einen nicht benoteten Laborbericht dokumentiert wird.

Tabelle 2: Module MM1 bis MM3 für Studierende, die ein Bachelorstudium aus dem Bereich der Elektronik absolviert haben

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				Benotete Prüfungsleistung
			MM1	MM2	MM3	
		Art/SWS	ECTS	ECTS	ECTS	
Applied Mathematics	Applied Mathematics	V+P/4	5			K90 or PF
Numerical Methods	Numerical Methods	V+P/4	5			K90 or PF
Electrical Drives	Electrical Drives	V/4		5		K90
Elective Module				5		
Engineering Design and Materials	Engineering Design and Materials	V+Ü/4	5			K90 or RPA
Advanced Engineering Mechanics	Advanced Engineering Mechanics	V/4	5			K90 or RPA
Elective Module				5		
Elective Module					5	
Simulation of Mechatronic Systems	Simulation of Mechatronic Systems	V/4	5			K90
Scientific Project	Working in International Scientific Project Teams	S/1		5		PF
	Scientific Project	PR/4				
Advanced Control Systems	Advanced Control Systems	V/4		6		K90*
	Advanced Control Systems Lab	P/2				
Embedded Computing 1	Embedded Computing	V/4	5			PF
Embedded Computing 2	Embedded Computing Lab	P/2		4		PF
	Embedded Computing Seminar	S/2				
Master's thesis	Master's thesis with Colloquium 20%				25	
Summe ECTS			30	30	30	

* Für die Zulassung zur Prüfung ist die Anwesenheit im Labor erforderlich, die durch einen nicht benoteten Laborbericht dokumentiert wird.

B. Besonderer Teil

§ 30 Masterstudiengang Mechatronics
gültig ab SoSe25 (technische Version P011)

Tabelle 3: Module MM1 bis MM3 für Studierende, die ein Bachelorstudium aus dem Bereich der Informatik absolviert haben

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				Benotete Prüfungsleistung
			MM1	MM2	MM3	
		Art/SWS	ECTS	ECTS	ECTS	
Applied Mathematics	Applied Mathematics	V+P/4	5			K90 or PF
Numerical Methods	Numerical Methods	V+P/4	5			K90 or PF
Electrical Drives	Electrical Drives	V/4		5		K90
Power Electronics	Power Electronics	V/4	5			K90
Engineering Design and Materials	Engineering Design and Materials	V+Ü/4			5	K90 or RPA
Advanced Engineering Mechanics	Advanced Engineering Mechanics	V/4	5			K90 or RPA
Elective Module				5		
Process Interface Equipment	Process Interface Equipment	V/4	5			
	Laboratory on Process Inter- face Equipment	P/2		2		PF
Elective Module			5			
Scientific Project	Working in International Scientific Project Teams	S/1		5		PF
	Scientific Project	PR/4				
Advanced Control Systems	Advanced Control Systems	V/4		6		K90*
	Advanced Control Systems Lab	P/2				
Robotics	Robotics	V/4		7		K90
	Lab on Robotics	P/2				
Master's thesis	Master's thesis with Colloquium 20%				25	
Summe ECTS			30	30	30	

* Für die Zulassung zur Prüfung ist die Anwesenheit im Labor erforderlich, die durch einen nicht benoteten Laborbericht dokumentiert wird.

B. Besonderer Teil

§ 30 Masterstudiengang Mechatronics

gültig ab SoSe25 (technische Version P011)

Tabelle 4: Module MM1 bis MM3 für Studierende, die ein Bachelorstudium aus keinem Bereich entsprechend der Tabellen 1, 2 oder 3 absolviert haben

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				Benotete Prüfungsleistung
			MM1	MM2	MM3	
		Art/SWS	ECTS	ECTS	ECTS	
Applied Mathematics	Applied Mathematics	V+P/4	5			K90 or PF
Numerical Methods	Numerical Methods	V+P/4	5			K90 or PF
Electrical Drives	Electrical Drives	V/4		5		K90
Power Electronics	Power Electronics	V/4	5			K90
Engineering Design and Materials	Engineering Design and Materials	V+Ü/4			5	K90 or RPA
Advanced Engineering Mechanics	Advanced Engineering Mechanics	V/4	5			K90 or RPA
Automation	Automation	V/4		5		K90
Process Interface Equipment	Process Interface Equipment	V/4	5			
	Laboratory on Process Interface Equipment	P/2		2		PF
Simulation of Mechatronic Systems	Simulations of Mechatronic Systems	V/4	5			K90
Scientific Project	Working in International Scientific Project Teams	S/1		5		PF
	Scientific Project	PR/4				
Advanced Control Systems	Advanced Control Systems	V/4		6		K90*
	Advanced Control Systems Lab	P/2				
Robotics	Robotics	V/4		7		K90
	Lab on Robotics	P/2				
Master's thesis	Master's thesis with Colloquium 20%				25	
Summe ECTS			30	30	30	

* Für die Zulassung zur Prüfung ist die Anwesenheit im Labor erforderlich, die durch einen nicht benoteten Laborbericht dokumentiert wird.

B. Besonderer Teil

§ 31 Masterstudiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen
gültig ab SoSe25 (technische Version P010)

§ 31 Masterstudiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen

(1) Weiterbildender Masterstudiengang

Der weiterbildende Masterstudiengang ist für Hochschulabsolvent(innen) mit Berufserfahrung im Sozial- und Gesundheitssektor konzipiert.

(2) Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Management im Sozial und Gesundheitswesen“ ist entweder ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem einschlägigen Studiengang sowie eine mindestens einjährige berufliche Praxis in einem einschlägigen Berufsfeld oder bei Interessent(innen) mit einem nicht-einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eine daran anschließende mindestens zweijährige berufliche Praxis im Berufsfeld der Sozialen Arbeit oder Gesundheit.

Näheres regelt die Zulassungsordnung und die Zulassungssatzung.

(3) Studienform

Der Studiengang wird berufsbegleitend angeboten.

(4) Studiendauer und Umfang

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind die angebotenen Module mit den zugehörigen Prüfungsleistungen im Umfang von 90 ECTS zu erbringen. ECTS pro Modul und die einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle.

Die Regelstudiendauer beträgt fünf Studiensemester.

Die Studierenden können sich nach Anmeldung zur Masterthesis exmatrikulieren. Der Prüfungsanspruch bleibt entgegen § 20 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bis zwölf Monate nach der Exmatrikulation erhalten.

(5) Teilnahme, Leistungsnachweise und Prüfungen

Die Termine für die Prüfungsleistungen werden mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben. Studienleistungen sind zu benoten.

Studienleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht und nachgewiesen werden, können nach Maßgabe vergleichbarer Anforderungen und Inhalte anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Empfehlung der Studiengangleiterin oder des Studiengangleiters.

B. Besonderer Teil

§ 31 Masterstudiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen
gültig ab SoSe25 (technische Version P010)

(6) Abkürzungen in der Tabelle

Prüfungsleistungen

MT	Masterthesis
MC	Master-Colloquium
K120	Klausur mit 120 Minuten
K90	Klausur mit 90 Minuten
K60	Klausur mit 60 Minuten
H	Hausarbeit
PRO	Projektarbeit
PA	Praktische Arbeit (Haus-, Seminar-, Projektarbeit)

(7) Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus der Master-Thesis (schriftliche Prüfung) und dem Master-Colloquium (mündliche Prüfung). Die Aufgabe wird von einer oder einem hauptamtlich lehrende/lehrenden Professorin oder Professor ausgegeben. Die Betreuung übernehmen eine Professorin oder ein Professor und eine weitere Betreuerin oder ein weiterer Betreuer, wobei diese mindestens einen Abschluss auf Masterniveau als Formalqualifikation vorweisen muss. Das Colloquium soll inhaltlichen und methodischen Bezug zur Master-Thesis haben. Die Dauer des Colloquiums beträgt im Regelfall 30 Minuten. Es wird von den zwei Betreuerinnen oder Betreuern der Master-Thesis betreut durchgeführt.

Die Zulassung zur Masterprüfung kann nur erfolgen, wenn bereits mindestens 54 ECTS erfolgreich erbracht wurden.

(8) Berechnung der Gesamtnote

Als Gewichtung für die Berechnung der Gesamtnote wird die Summe der ECTS für jedes Modul herangezogen.

B. Besonderer Teil

§ 31 Masterstudiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen
gültig ab SoSe25 (technische Version P010)

Tabelle: Curriculum Management im Sozial- und Gesundheitswesen

Module, Lehrfächer	SWS	Cr	SWS	Cr	SWS	Cr	SWS	Cr	SWS	Cr	Prüfungs- leistung
Semester	1		2		3		4		5		
Modul 1											
Ökonomische, rechtliche und sozioethische Grundlagen											
1.1 Management	7	10									K120
1.2 Betriebswirtschaftslehre											
1.3 Volkswirtschaftslehre											
1.4 Wirtschaftsrecht											
1.5 Wirtschaftsethik und Corporate Social Responsibility											
Modul 2											
Unternehmensführung											
2.1 Organisation und Struktur	8	8									PRO
2.2 Strategie und Kultur											
2.3 Projektmanagement											
2.4 Moderation und Kommunikation											
Summe SWS 1. Semester	15										
Modul 3											
Human Ressource Management											
3.1 Personalplanung und -beschaffung			7	8							PA
3.2 Personalführung und -entwicklung											
3.3 Diversity Management											
3.4 Selbstmanagement											
3.5 Arbeitsrecht											
Modul 4											
Finanzierung und Steuerung von betrieblichen Prozessen											
4.1 Rechnungswesen			8	10							K120
4.2 Risikomanagement und Controlling											
4.3 Finanzierung und Investition											
Summe SWS 2. Semester			15	18							
Modul 5											
Wirkungsforschung und evidenzbasierte Praxis											
5.1 Wissenschaftstheorie					6	6					H
5.2 Quantitative und qualitative Sozialforschung											
5.3 Wirkungsorientierung im Sozial- und Gesundheitswesen											
Modul 6											
Politik und Soziales											

B. Besonderer Teil

§ 31 Masterstudiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen
gültig ab SoSe25 (technische Version P010)

6.1 Sozialpolitik					5	5					K(60)
6.2 Sozial- und Verwaltungsrecht											
6.3 Europa und Internationalisierung											
6.4 Dienstleistungsökonomie					4	7					H
6.5 Public Management											
Summe SWS 3. Semester					15	18					
Modul 7											
Versorgung 4.0											
7.1 Quartiersmanagement und Sozialplanung							6	8			H
7.2 Qualitätsmanagement und Prozessorganisation											
7.3 Change Management											
7.4 Sozialinformatik, Digitalisierung und Telematik											
Modul 8											
Angewandte Unternehmensführung im Sozial- und Gesundheitswesen											
8.1 Innovationsmanagement							7	10			PRO
8.2 Marketing											
8.2 Agile Unternehmenssteuerung											
8.3 Verhandlung und Verhandlungsführung											
8.4 Manager-Shadowing											
8.5 Unternehmenskommunikation und Medienarbeit											
Summe SWS 4. Semester							13	18			
Modul 9											
Masterprüfung											
9.1 Masterthesis									3	15	MT
9.2 Colloquium										3	MC
Summe Credits / Semester		18		18		18		18		18	
Summe Credits	90										

B. Besonderer Teil

§ 32 Masterstudiengang International Business Management & Sustainability
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P012)

§ 32 Masterstudiengang International Business Management & Sustainability

(1) Zulassung und Abschluss

Der berufsbegleitende Masterstudiengang International Business Management & Sustainability ist ein betriebswirtschaftlicher Studiengang für Absolventen von (Nicht-)* Bachelorstudiengängen der Betriebswirtschaftslehre mit Berufserfahrung (Abschluss: Master of Business Administration, MBA). Weitere Einzelheiten regelt die Zulassungssatzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten.

(* auch Diplome bzw. Staatsexamen oder andere Hochschulabschlüsse).

(2) Studienaufbau und Sprache

Der Studiengang wird berufsbegleitend angeboten und schließt mit einer Masterthesis ab. Die Gesamtdauer des Studiums beträgt 5 Semester. Vom ersten bis zum fünften Semester werden alle Vorlesungen in englischer Sprache gehalten. Die Masterthesis kann in Deutsch oder Englisch verfasst und verteidigt werden.

(3) Umfang des Studiums

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums ist es erforderlich, alle Module mit den entsprechenden Prüfungen im Umfang von 90 ECTS zu absolvieren. Die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte pro Modul sind in Tabelle 1 aufgeführt.

(4) Masterthesis

Die Masterthesis darf erst durchgeführt werden, wenn der oder die Studierende mindestens 50 ECTS erworben hat. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind vom Aufgabensteller so zu begrenzen, dass der Arbeitsaufwand 20 ECTS entspricht.

Die Masterthesis kann entweder auf Englisch oder auf Deutsch verfasst werden. Der oder die Studierende entscheidet eigenverantwortlich über die Wahl der Sprache. Je nach Anforderung des Erstprüfers sind zwei Exemplare der Arbeit in gebundener/gedruckter Form und als digitale Kopie oder ausschließlich in digitaler Form spätestens sechs Monate nach dem Ausgabedatum im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten einzureichen. Die Erstprüferin oder der Erstprüfer kann von der oder dem Studierenden einen Entwurf verlangen. Nach Abgabe der Masterthesis werden die Ergebnisse von der oder dem Studierenden in einem Kolloquium vorgestellt. Es gelten die Regelungen des § 10 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Hochschule Ravensburg-Weingarten in der jeweils gültigen Fassung.

B. Besonderer Teil

§ 32 Masterstudiengang International Business Management & Sustainability
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P012)

(5) Prüfungen und Leistungsnachweise

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind die in Tabelle 1 aufgeführten Prüfungen zu absolvieren. Wiederholungsprüfungen sind gemäß § 6 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Hochschule Ravensburg-Weingarten möglich. Sie müssen spätestens beim nächsten regulären Angebot des Moduls abgelegt werden. Praktische Prüfungselemente, z.B. im Rahmen von Portfolioprüfungen, können nur in dem Zyklus absolviert werden, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet. In diesem Fall müssen auch die anderen Prüfungselemente im entsprechenden Semester absolviert werden. Praktische Prüfungselemente können vom Dozenten im Folgesemester angerechnet werden, wenn sie weiterhin Bestandteil der jeweiligen Portfolioprüfung sind. Im Allgemeinen müssen die Dozenten die Studierenden individuell auf der Grundlage ihrer individuellen Leistungen bewerten, um eine faire und genaue Beurteilung ihrer akademischen Fortschritte zu gewährleisten. Dies ist besonders wichtig bei Portfolioprüfungen und Gruppenarbeiten, bei denen eine genaue Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen der Studierenden entscheidend ist. Daher können die Einzelnoten von der Gruppennote abweichen.

In Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können die Studierenden ausgewählte Module an ausländischen Hochschulen absolvieren. Die Art der Prüfung der Module wird von der ausländischen Hochschule festgelegt. Die Qualitätssicherung seitens der Hochschule Ravensburg-Weingarten erfolgt über Gegenseitigkeitsabkommen (learning agreements) mit den ausländischen Hochschulen. Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen der an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierten Studierenden erfolgt gemäß der Richtlinie für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen der an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierten Studierenden in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Zusätzliche Informationen zu den Modulen

1. Bei entsprechenden Vorkenntnissen der Studierenden können auf Antrag bis zu drei Module durch eine praxisorientierte (Projekt-)Arbeit ersetzt werden. Dies ist nur nach Rücksprache mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.
2. Im Modul 5 müssen die Studierenden (mindestens) einen fachbezogenen Aufenthalt im Ausland oder in der Region (z.B. Exkursion, Studienwoche) absolvieren. Auf Antrag der oder des Studierenden an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann der Auslands- bzw. Vor-Ort-Aufenthalt durch eine international ausgerichtete Projekt-/Studienarbeit ersetzt werden.
3. Die Wahlpflichtmodule (Modul 16-19) können alternativ zu einem der Module 5 oder 11 belegt werden. Die ECTS des Wahlpflichtmoduls werden entsprechend in der Gesamtleistung als Ersatz für das gewählte Modul, das dann nicht absolviert wird, angerechnet. Das Wahlfach kann auch zusätzlich zu allen Modulen als Zusatzmodul mit einem Nachweis gewählt werden.
4. Modul 20 ist ein Wahlfach nur für Double Degree (DD) Studierende

B. Besonderer Teil

§ 32 Masterstudiengang International Business Management & Sustainability
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P012)

5. Studierende können nach Maßgabe ihrer eigenen Fähigkeiten und Verantwortlichkeiten mehrere Module in einem Semester belegen, wenn sie beabsichtigen, das Studium vorzeitig abzuschließen. Eine vorherige Absprache mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem/der jeweiligen Modulverantwortlichen ist erforderlich. Eine Verringerung der für den Abschluss erforderlichen Semesterzahl bedeutet jedoch keine Ermäßigung der Studiengebühren (diese sind immer vollständig zu entrichten).

(7) Besondere Merkmale

1. Studierende können an einem Double Degree Abkommen teilnehmen. Die genauen Vorgaben sind im jeweiligen Double Degree Vertrag mit der Partnerhochschule festgelegt. Die Masterthesis kann an der Heimat- oder an der Partnerhochschule durchgeführt werden, muss aber die Anforderungen der RWU an eine Abschlussarbeit auf Masterniveau erfüllen. Die Auswahl der Studierenden erfolgt nach deren Bewerbung um einen Double Degree Studienplatz durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Auswahlkommission. Nach erfolgreichem Abschluss wird dem Absolventen ein Doppelabschluss verliehen.
2. Während des Studiums können die Studierenden nach Absprache mit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an ausgewählten Microcredentials teilnehmen, die zwischen dem Studiengang und den Partnerhochschulen bestehen.
3. Studierende haben während ihres Studiums und als Alumni die Möglichkeit, nach Absprache mit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mehrmals an einer internationalen Studienreise teilzunehmen, ohne eine Prüfung abzulegen. Die Kosten hierfür müssen von den Studierenden/Absolventen getragen werden.
4. Jeder Studierende kann an einer 2-stündigen individuellen Coaching-Sitzung mit einem erfahrenen Coach zur persönlichen Weiterentwicklung teilnehmen. Für das Einzelcoaching erhalten die Studierenden keine Note und/oder Credits.
5. In regelmäßigen Abständen finden außerhalb der Module auf freiwilliger Basis Gruppencoachings ohne Prüfungen statt, an denen die Studierenden zur persönlichen Weiterentwicklung teilnehmen können. Studierende, die erfolgreich teilnehmen, erhalten einen Nachweis. Die Studierenden erhalten keine Note und/oder Credits für das Gruppencoaching.
6. Die Schulung zur Zertifizierung zum Professional Scrum Master wird als optionales Zusatzmodul zu Modul 11 angeboten. Teilnehmer, die das Training erfolgreich abschließen, erhalten ein offizielles Scrum Master Zertifikat.
7. Eine Online-Teilnahme ist in Absprache mit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im ersten Semester möglich. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann den spätestmöglichen Termin für das persönliche Erscheinen an der RWU festlegen.

B. Besonderer Teil

§ 32 Masterstudiengang International Business Management & Sustainability
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P012)

- (8) Den Studierenden werden während des Studiums Wahlfächer angeboten. Für die Durchführung des Wahlfachs muss sich jedoch eine Mindestzahl von Studierenden anmelden. Die Entscheidung über die Durchführung des Wahlfaches trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
8. Die Studierenden sollten einmal im Jahr an einer gesundheits- oder resilienzfördernden Aktivität teilnehmen, um das eigene Wohlbefinden und die Resilienz zu fördern.

(9) Abkürzungen

Lehr- und Lernmethoden		Prüfungsform	
VS	Vorlesung und Seminar	MT	Masterthesis
VP	Vorlesung und Praktikum	K60	schriftliche Prüfung 60 Minuten
PL	projektbezogenes Lernformat	K30	schriftliche Prüfung 30 Minuten
S	Seminar	Portfolio	Portfolioprüfung

B. Besonderer Teil

§ 32 Masterstudiengang International Business Management & Sustainability
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P012)

Tabelle 1: Module Masterstudiengang International Business Management & Sustainability

Module			Semester und ECTS						Prüfungsform
Modul	Titel	Lehrmethode	(Wahlfach)	1	2	3	4	5	
Modul 1	Academic Writing & Empirical Research Methods	VS		5/3					Portfolio
Modul 2	Controlling & Finance Management	VS		5/3					K60
Modul 3	Integrated Business Process Management	VP		5/3					Portfolio
Modul 4	Behavioural Science & Leading Yourself	VS		5/3					Portfolio
Modul 5	International/National Business Project	PL			5/4				Portfolio
Modul 6	International Economic Structures & Compliance	VS			5/3				Portfolio
Modul 7	International Project Management & Sustainability	VS			5/4				Portfolio
Modul 8	Behavioral Science & Leading People	VS			5/3				Portfolio
Modul 9	International Value Chain Management	VP				5/4			Portfolio
Modul 10	Strategic Management	VS				5/3			(Gruppen-) Präsentation
Modul 11	Sustainable Business Models & Innovations	S				5/4			Portfolio
Modul 12	Digital Transformation & Business Development	S					5/3		Portfolio oder Studienarbeit
Modul 13	Key Account Management	VS					5/4		Präsentation einer Fallstudie und Hausarbeit
Modul 14	Leading Sustainable Organizations	VS					5/3		Portfolio
Modul 15	Master Seminar und Thesis	S MT						20/0	MT und Colloquium
(Modul 16)	Strategic Career Development with Purpose and Resilience (Elective)**	VP	(5/4)						Portfolio
(Modul 17)	Sustainable Marketing and Personal Branding (Elective)**	VP	(5/4)						Portfolio
(Modul 18)	Sustainable Operations (Elective)**	VS	(5/4)						Portfolio
(Modul 19)	Sustainable Capstone Project (Elective)**	PL	(5/4)						Portfolio
(Modul 20)	Business Consulting Project (Wahlfach nur für DD Studierende)	PL	(6/0)						Portfolio
Summe ECTS / SWS			(26/16)	20/12	20/14	15/11	15/10	20/0	

** Alle Wahlmodule gelten als ein mögliches Angebot für die Studierenden. Sie finden nicht regelmäßig statt. Wenn eines der Wahlmodule in einem Semester geplant ist, müssen sich die Studierenden ein Semester vorher dafür anmelden. Das Wahlmodul findet nur bei einer ausreichenden Anzahl von Anmeldungen statt. Über die Durchführung des Wahlmoduls entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

B. Besonderer Teil

§ 33 Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik
gültig ab SoSe23 (technische Version P013)

§ 33 Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik

(1) Konsekutives Studium

Der konsekutive Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik umfasst drei Semester und baut auf dem Bachelorstudiengang Energie- und Umwelttechnik auf. Ein Zugang ist weiterhin möglich mit einem Bachelor- oder Diplom- Abschluss mit Schwerpunkt Umwelt- und Verfahrenstechnik, Verfahrenstechnik, Chemie/ Biologische Chemie, Maschinenbau oder verwandten Studienschwerpunkten, ausgestellt von einer Universität, Technischen Hochschule, Hochschule oder Dualen Hochschule.

(2) Credits

Für den erfolgreichen Abschluss des konsekutiven Studiums sind Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 90 ECTS erforderlich. Diese ergeben sich aus der Tabelle 1.

Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen, deren Studium nur 180 ECTS umfasst, müssen zusätzliche Studienleistungen aus Bachelorstudiengängen in den Gebieten der Umwelt- und Verfahrenstechnik im Umfang von 30 ECTS nachweisen oder während des Masterstudiums erbringen, die vom Prüfungsausschuss genehmigt werden müssen. Weiterhin kann auch ein praktisches Studiensemester, welches eine praktische Tätigkeit im Berufsfeld (Praxisstelle) umfasst, in Absprache mit dem Prüfungsausschuss absolviert werden. Diese 30 ECTS werden im Diploma Supplement ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtnote des Master-Abschlusses ein.

(3) Art der Module

Studienplan für das erste Semester (MA1) und für das zweite Semester (MA2):

Die Studieninhalte werden in Moduleinheiten erlernt. Lernziele und Kompetenzentwicklung innerhalb der Module sind in den Modulbeschreibungen dargestellt. Der Fakultätsrat kann ferner festlegen, dass in besonderen Fällen zur Sicherstellung des Lehrangebots Module oder Lehrveranstaltungen um ein Semester verschoben angeboten werden. Der Studienplan für das erste (MA1) und das zweite Semester (MA2) umfasst inhaltlich die in Tabelle 1 genannten Module M1 bis M11.

Modulangebote an der Hochschule Ravensburg-Weingarten:

Die Module M1, M7, M8, M9, M10b und M11 werden nur von der Hochschule Ravensburg-Weingarten angeboten.

B. Besonderer Teil

§ 33 Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik
gültig ab SoSe23 (technische Version P013)

Modulangebote außerhalb der Hochschule Ravensburg-Weingarten:

Die Module M2, M3, M4a, M4b, M5 und M10a werden nicht von der Hochschule Ravensburg-Weingarten, sondern nur von der im Kooperationsvertrag (KoopV UVT) genannten Partnerhochschule angeboten.

Die im Modul M6 genannte Projektarbeit im Umfang von 10 ECTS wird zu gleichen Teilen von den Professorinnen und Professoren der im Kooperationsvertrag genannten Hochschulen aufgeteilt und betreut.

(4) Wahlpflichtmodule

Die Wahlpflichtmodule dienen der Ergänzung des Curriculums und der individuellen Kompetenzentwicklung. Die Studierenden haben in den Wahlpflichtmodulen 10 ECTS zu erlangen. Die dazugehörigen Lehrveranstaltungen sollen das Studium sinnvoll ergänzen.

Die Studierenden müssen von den Wahlpflichtmodulen M4a, M4b und von den Wahlpflichtmodulen M10a, M10b jeweils ein Modul wählen.

(5) Prüfungsleistungen

Die für den erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführt.

(6) Masterthesis

Drittes Semester (MA3):

Im dritten Semester wird das Modul 12 (Masterthesis) im Umfang von 30 ECTS, also 900 h durchgeführt.

Die Masterthesis wird in der Regel an der Hochschule Ravensburg-Weingarten oder einer anderen in der Kooperationsvereinbarung genannten Hochschule – eventuell in Zusammenarbeit mit einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt. Die Masterthesis kann auch an einer Partnerhochschule im Ausland durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Die Masterthesis ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Falls die Thesis an einer Partnerhochschule oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt wird, so ist eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Masterthesis. Mindestens eine oder einer der Prüferinnen oder der Prüfer soll Professorin oder Professor der zuständigen Fakultäten, an der in der Kooperationsvereinbarung genannten Hochschulen, sein. Als zweite Prüferin oder zweiter Prüfer kann auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufspraxis, welche/r einen dem angestrebten Abschluss mindestens gleichwertigen akademischen Abschluss aufweist, zugelassen werden. Die Benotung der Masterthesis erfolgt durch beide Prüferinnen/Prüfer.

B. Besonderer Teil

§ 33 Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik
gültig ab SoSe23 (technische Version P013)

Nach Abschluss werden die Ergebnisse der Masterthesis in einer Präsentation vorgestellt. Die Bearbeitungszeit ist im allgemeinen Teil unter § 10 (3) geregelt und beträgt in der Regel sechs Monate. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Unterrichtssprache

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist von der Prüferin/von dem Prüfer zu Beginn des Semesters bekannt zu geben.

(8) Gewichtung für die Berechnung der Gesamtnote im Master-Zeugnis

Die Gewichtung ergibt sich aus den mit den zugeordneten ECTS gewichteten Einzelprüfungsleistungen.

In Tabelle 1 werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Art der Veranstaltung		Prüfungsleistungen		Weitere Abkürzungen	
V	Vorlesung	Kxx	Klausur mit Dauer in xx Minuten	SWS	Anzahl der Semesterwochenstunden
P	Praktikum	M	Mündliche Prüfung	ECTS	Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§3)
PR	Projekt	R	Referat		
Ü	Übung	LA	Laborarbeit mit Abschlussbericht		
		PA	Praktische Arbeit		
		MT	Masterthesis und Präsentation		

(9) Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Mitglieder kommen von den am kooperativen Studiengang beteiligten Hochschulen und werden von den beteiligten Fakultäten benannt (RWU: 3; HTWG KN: 3). Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt.

B. Besonderer Teil

§ 33 Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik
gültig ab SoSe23 (technische Version P013)

Tabelle 1: Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik

Module	Lehrveranstaltung	Art	Zugeordnetes Fachsemester			Unbenotete Prüfungsleistung	Benotete Prüfungsleistung
			ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS		
1 Bioverfahrens-technik	Grundlagen der Molekular- und Mikrobiologie	V+Ü	3/2				K90
	Bioverfahrenstechnik		2/2				
2 Anlagen-projektierung	Anlagenprojektierung	V+Ü	5/4				K90
3 Verfahrens-entwicklung	Methoden der Verfahrensentwicklung	V+Ü	5/4				PA
4a Thermische Verfahrenstechnik	Spezielle Aspekte der thermischen Verfahrenstechnik	V+Ü	5/4				M
4b Mechanische Verfahrenstechnik	Spezielle Aspekte der mechanischen Verfahrenstechnik	V+Ü	5/4				R
5 Nachhaltigkeit	Nachhaltigkeit	V+Ü		5/4			R
6 Projektarbeit mit Seminar	Seminar Führung und Projektmanagement	PR	4/0	6/2			PA+R
7 Umweltanalytik	Umweltanalytik A	V+Ü	2/2				K90
	Umweltanalytik B			3/2			
8 Elektro-chemische Energietechnik	Elektrochemische Energietechnik A	V+Ü	2/2				K90
	Elektrochemische Energietechnik B			3/2			
9 Technologie Praktikum	Umweltanalytik A + Elektrochem. Energietechnik A	P	2/2			LA	
	Umweltanalytik B + Elektrochem. Energietechnik B			3/2			
10a Chemische Verfahren	Chemische Reaktionstechnik	V+Ü		5/4			K90
10b Computational Fluid Dynamics, CFD	Computational Fluid Dynamics, CFD	V+Ü		5/4			PA
11 Energietechnik	Alternative Energien	V+Ü		2/2			K90
	Energiesystemtechnik			3/2			
12 Masterthesis					30/0		MT
Summe ECTS/SWS			30/22	30/20	30/0		

B. Besonderer Teil

§ 34 Masterstudiengang Informatik

gültig ab SoSe24 (technische Version P014 (Vollzeit), P015 (Teilzeit))

§ 34 Masterstudiengang Informatik

(1) Zulassung

Der Masterstudiengang Informatik baut auf einem Bachelor- oder einem Diplom-Abschluss mit Schwerpunkt Informatik auf. Das Nähere regelt die Zulassungssatzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten.

(2) Studienstruktur

Der Masterstudiengang Informatik kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit absolviert werden. Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden. Die Vorlesungen werden im Allgemeinen in jährlichem Turnus angeboten. Für Studierende, die das Studium im Sommersemester beginnen, sind im Studienplan in den Tabelle 1 und 2 die Semester 1 und 2 - bei Teilzeit auch 3 und 4 - zu vertauschen. Die geradzahligen Semester liegen im Sommersemester, die ungeradzahligen im Wintersemester.

- a. Vollzeit: Das Studium umfasst 3 Semester; die zeitliche Verteilung der Module ist in Tabelle 1a dargestellt.
- b. Teilzeit: Das Studium umfasst 5 Semester; die zeitliche Verteilung der Module ist in Tabelle 1b dargestellt.

(3) Organisation des Studiums

Die organisatorische Gestaltung des Studiums soll sowohl ein Studium neben einer Berufstätigkeit erleichtern als auch das Leitbild der familienfreundlichen Hochschule fördern. Unter anderem können hierfür neben klassischen Präsenzvorlesungen auch andere Lehrformen wie Blockseminare, Blended Learning usw. genutzt werden

(4) Umfang des Studiums

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Module im Umfang von 90 ECTS erforderlich.

(5) Masterthesis

Die Masterthesis darf erst durchgeführt werden, wenn der/die Studierende mindestens 45 ECTS erworben hat. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Aufgabensteller so zu begrenzen, dass der Arbeitsaufwand 30 ECTS entspricht. Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt für Voll- und Teilzeit sechs Monate ab dem Ausgabetag. Teil des Moduls ist eine mündliche Prüfung über die Arbeit, die aus einem Vortrag über die Arbeit (Präsentation) und anschließender Diskussion über die Arbeit und angrenzende Themengebiete (Kolloquium). Kolloquium und

B. Besonderer Teil

§ 34 Masterstudiengang Informatik

gültig ab SoSe24 (technische Version P014 (Vollzeit), P015 (Teilzeit))

Präsentation dauern zusammen in der Regel höchstens 45 Minuten. Ansonsten gelten die Regelungen zu mündlichen Prüfungen (§8) des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

(6) Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1-2. Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

Art der Veranstaltung		Umfang der Leistung	
V	Vorlesung	SWS	Zahl der Semesterwochenstunden
P	Praktikum, Übung	ECTS	Credits nach European Credit Transfer System
PR	Projekt		

Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten werden.

(7) Profile

Die in Tabelle 2 aufgeführten Module sind den Anwendungsprofilen KI, Robotik und Spiele zugeordnet. Belegt ein(e) Student(in) in einem der Anwendungsprofile mindestens 15 ECTS, so wird dies im Masterzeugnis als Anwendungsprofil dokumentiert.

(8) Wahlmodule

Die Studierenden belegen im festgelegten Umfang (siehe Tabelle 1a/b) Wahlmodule. Für das Modul Schlüsselqualifikation belegen die Studierenden Veranstaltungen im Umfang von mindestens 5 Credits. Als Wahlmodule können nur Module gewählt werden, die inhaltlich von den Pflichtmodulen und anderen belegten Wahlmodulen deutlich verschieden sind.

Eine Liste mit möglichen Fächern für Wahl-Module bzw. für das Modul Schlüsselqualifikation wird jedes Semester bekannt gegeben. Ebenso können Lehrveranstaltungen aus den Profil-Modulen belegt werden. Auf Antrag und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss können auch Lehrveranstaltungen aus dem weiteren Studienangebot der Hochschule Ravensburg-Weingarten oder aus dem Angebot anderer Hochschulen als Wahlmodule belegt werden.

Alle anderen vom Studierenden frei gewählten Module sind Zusatzmodule. Sie werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, aber auf Antrag im Zeugnis gegebenenfalls mit Note aufgeführt.

B. Besonderer Teil

§ 34 Masterstudiengang Informatik

gültig ab SoSe24 (technische Version P014 (Vollzeit), P015 (Teilzeit))

(9) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen sind in den Tabellen 1 und 2 aufgeführt; dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

Art der Leistung

K Klausur mit Dauer in Minuten

PF Portfolio

PRO Projektarbeit in Verbindung mit einer Dokumentation und einer Präsentation

MA Masterarbeit

KQ Kolloquium

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen zu allen Modulen gemäß Tabelle 1 bestanden sind.

Tabelle 1a: Masterstudiengang Informatik - Vollzeit

Module	Anmerkung	Zugeordnetes Fachsemester				Prüfungsleistung
			1	2	3	
		Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
Applied Mathematics		V+P	5/4			PF oder K90
Numerical Methods		V+P	5/4			PF oder K90
Software-Architektur		V+P		5/4		PF
Wissenschaftliches Projektseminar		PR		10/0		PRO
Profil	(s. Tabelle 2)		10/8	5/4		
Wahlmodule / Schlüsselqualifikation	(s. Absatz 8)		10/8	10/8		
Masterarbeit					30	MA + KQ

B. Besonderer Teil

§ 34 Masterstudiengang Informatik

gültig ab SoSe24 (technische Version P014 (Vollzeit), P015 (Teilzeit))

Tabelle 1b: Masterstudiengang Informatik – Teilzeit

Module	Anmerkung	Zugeordnetes Fachsemester						Prüfungs- leistung
			1	2	3	4	5	
		Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
Applied Mathematics		V+P	5/4					PF oder K90
Numerical Methods		V+P	5/4					PF oder K90
Software-Architektur		V+P		5/4				PF
Wissenschaftliches Projektseminar		PR				10/0		PRO
Profil	(s. Tabelle 2)			5/4	5/4	5/4		
Wahlmodule/ Schlüsselqualifikation	(s. Absatz 8)		5/4	5/4	10/8			
Masterarbeit							30	MA + KQ

Tabelle 2: Masterstudiengang Informatik – Profil – bzw. Wahlmodule

(Die Semesterangabe in Klammern bezieht sich auf das Studium in Teilzeit)

Modul	Zugeordnetes Fachsemester						Prüfungs- leistung
		1 (3)	2 (4)	Zuordnung Profil			
	Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	KI	Robotik	Spiele	
Machine Learning	V		5/4	x	x		K90
Deep Learning	V		5/4	x			PF
Computer Vision	V+P	5/4		x	x	x	PF
Autonomous Robots	V+P		5/4		x		PF oder K90
Intelligent Robotics	V+P	5/4			x		PRO oder PF
Robocup	V+P	5/4			x		PRO oder PF
Advanced Computer Graphics	V+P	10/8				x	PRO oder PF
Shader-Programmierung	V+P		5/4			x	PRO oder PF
Gaming AI	V+P		5/4	x		x	PRO oder PF
Data Science	V		5/4	x			Mündlich

B. Besonderer Teil

§ 35 Masterstudiengang Digital Business & Marketing Intelligence
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P012)

§ 35 Masterstudiengang Digital Business & Marketing Intelligence

(1) Zielsetzung des Studiums

Der Studiengang befähigt dazu, datengetriebene, intelligente Entscheidungen in zunehmend digitalisierten Unternehmen zu treffen. Dies betrifft vorrangig die Digitalisierung von Produkten und Services (Digital Business) sowie deren Vermarktung (Marketing Intelligence). Studierende werden auf Managementpositionen mit Führungsfunktion vorbereitet.

Dieses Masterstudium ist für Absolventinnen und Absolventen der Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsinformatik Plus und Internet & Online-Marketing geeignet. Das Nähere regelt die Zulassungssatzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten.

(2) Studiendauer

Die reguläre Studiendauer beträgt drei Semester. Davon sind zwei Semester als Theoriesemester vorgesehen, das dritte Semester dient zur Anfertigung der Masterthesis.

(3) Teilnahme, Leistungsnachweise und Prüfungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module sowie die jeweils zugehörige Studien- und Prüfungsleistung sind in den nachfolgenden Tabellen 1-3 aufgeführt.

Um mit der Masterthesis beginnen zu dürfen, müssen mindestens 50 ECTS der ersten beiden Fachsemester gemäß Tabelle 1 erbracht sein.

In Tabelle 1 werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Art der Veranstaltung		Prüfungsleistungen	
V	Vorlesung	D	Dokumentation
Ü	Übung	K(xx)	Klausur mit Dauer in xx Minuten
P	Praktikum	M	Mündliche Prüfung
S	Seminar	PF	Portfolio
PR	Projekt	PA	Praktische Arbeit
		KQ	Vortrag mit Befragung (Kolloquium)

B. Besonderer Teil

§ 35 Masterstudiengang Digital Business & Marketing Intelligence
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P012)

(4) Profile

Jede oder jeder Studierende wählt eines der zwei Profile (s. Tabellen 2 und 3):

- Digital Marketing
- Digital Business Technology

(5) Wahlmodule

Die Studierenden können im festgelegten Umfang (siehe Tabelle 1) ein Wahlmodul aus einer Liste von Wahlmodulen wählen, die jedes Semester veröffentlicht wird. Dort wird auch die Art der Prüfungsleistung veröffentlicht. Auf Antrag kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch ein Wahlmodul aus dem weiteren Studienangebot der Hochschule Ravensburg-Weingarten oder aus dem Angebot anderer Hochschulen gewählt werden. Als Wahlmodul können nur Module gewählt werden, die inhaltlich von den Pflichtmodulen deutlich verschieden sind.

Alle anderen von der oder dem Studierenden frei gewählten Module bzw. Veranstaltungen sind Zusatzmodule bzw. -veranstaltungen. Sie werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, aber auf Antrag im Zeugnis gegebenenfalls mit Note aufgeführt.

(6) Masterthesis

Die Masterthesis wird in der Regel an der Hochschule Ravensburg-Weingarten und ggfs. in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen durchgeführt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Es gelten die Regelungen des § 10 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten in der jeweils gültigen Fassung.

Nach Abschluss werden die Ergebnisse der Masterthesis in einer öffentlichen Veranstaltung (Kolloquium) an der Hochschule Ravensburg-Weingarten präsentiert.

B. Besonderer Teil

§ 35 Masterstudiengang Digital Business & Marketing Intelligence
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P012)

Tabelle 1: Masterstudiengang Digital Business & Marketing Intelligence

Themen	Modul	Lehrveranstaltung	Zugeordnetes Fachsemester				Benotete Prüfungsleistung
				1	2	3	
			Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
Digital Business & Marketing Intelligence	Strategie, Organisation & Leadership	Strategie, Organisation & Leadership	V oder S	5/4			PF oder K90
	Digitale Produkte & Services	Digitale Produkte & Services	V oder S		5/4		PF oder K90
	Data Science & Artificial Intelligence	Data Science & Artificial Intelligence	V+Ü		5/4		M
	Management Science	Management Science	V+Ü	5/4			PF oder K90
	Advanced Controlling	Advanced Controlling	V+Ü	5/4			K90
	International Digital Business	International Digital Business	V+Ü		5/4		K90
Profil	(siehe Tabelle 2,3)			5/4	10/8		
Schlüsselqualifikationen	Innovations- und Transferkompetenz	Gesellschaftliche Auswirkungen der Digitalisierung	S	3/2			PF
		Innovations- und Transferkompetenz	S	5/4			
		Wissenschaftliches Arbeiten	S	2/2			
Wahlmodul	Wahlmodul	Wahlmodul			5/4		§34 (5)
Thesis	Thesis	Kolloquium zur Thesis				4/0	KQ
		Thesis				26/0	D
Summe ECTS/SWS				30/24	30/24	30/0	

Tabelle 2: Profil: Digital Marketing

Themen	Modul	Lehrveranstaltung	Zugeordnetes Fachsemester				Benotete Prüfungs- leistung
				1	2	3	
			Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
Digital Marketing	Advanced Digital Marketing	Advanced Digital Marketing	V+Ü		5/4		PF oder K90
	Customer Journey Intelligence & Konversionsoptimierung	Customer Journey Intelligence & Konversionsoptimierung	V+Ü		5/4		PF oder K90
	Digitale Markenführung	Digitale Markenführung	V+Ü	5/4			PF oder K90

B. Besonderer Teil

§ 35 Masterstudiengang Digital Business & Marketing Intelligence
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P012)

Tabelle 3: Profil: Digital Business Technology

Themen	Modul	Lehrveranstaltung	Zugeordnetes Fachsemester				Benotete Prüfungs- leistung
				1	2	3	
			Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
Digital Business Technology	Entwicklung digitaler Produkte	Entwicklung digitaler Produkte	V+Ü		5/4		K90
	Software Engineering for Manager	Software Engineering for Manager	V+Ü		5/4		PF
	Advanced Cloud Computing	Advanced Cloud Computing	V+Ü	5/4			PF

B. Besonderer Teil

§ 36 Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaft
gültig ab SoSe23 (technische Version P010)

§ 36 Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaft

(1) Konsekutiver Masterstudiengang

Der Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaft (Applied Health Science) ist als konsekutive Weiterführung für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen der Fachrichtungen Soziale Arbeit, Pflegepädagogik, Gesundheitsökonomie, Pflege und sonstiger fachverwandter Studiengänge konzipiert.

(2) Studienform

Der Studiengang ist ein Vollzeitstudium.

(3) Studiendauer und Umfang

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind die in den Tabellen 1 und 2 aufgeführten Module mit den zugehörigen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 90 ECTS erforderlich. Die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte pro Modul sind in Tabelle 1 und 2 aufgeführt. Die Regelstudiendauer beträgt drei Studien-semester. Das dritte Studiensemester ist für die Erstellung der Masterthesis und die Master-Konsultation vorbehalten. Das Studium schließt mit dem Master-Colloquium ab.

(4) Art der Module

Die Studieninhalte werden in Moduleinheiten erlernt. Lernziele und Kompetenzentwicklung innerhalb der Module sind in den Modulbeschreibungen dargestellt.

(5) Teilnahme, Prüfungsleistungen

Die für den erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den nachfolgenden Tabellen 1 und 2 aufgeführt.

B. Besonderer Teil

§ 36 Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaft
gültig ab SoSe23 (technische Version P010)

(6) Abkürzungen in den Tabellen

Art der Veranstaltung	Prüfungsleistungen	Umfang der Leistung
V Vorlesung	GÜ Gruppenübung	SWS Semesterwochenstunden
Ü Übung	K(120) Klausur mit 120 Minuten	ECTS(CP) European Credit Transfer System (Credit Points)
P Projekt	K(180) Klausur mit 180 Minuten	
S Seminar	H Hausarbeit	
	PF Portfolio	
	R Referat	
	MC Master-Colloquium	
	MT Masterthesis	

(7) Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus der Masterthesis (schriftliche Prüfung) und dem Master-Colloquium (mündliche Prüfung).

Die Masterthesis wird in der Regel an der Hochschule Ravensburg-Weingarten und ggfs. in Zusammenarbeit mit einer Praxisstelle oder einer anderen wissenschaftlichen Institution durchgeführt. Als gleichberechtigte dritte Betreuerin und Prüferin oder gleichberechtigter dritter Betreuer und Prüfer einer Masterthesis können in diesem Fall vom Prüfungsausschuss der Fakultät auch in der beruflichen Praxis, Wissenschaft und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Falls die Thesis an einer Partneruniversität durchgeführt wird, wird sie von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Ravensburg-Weingarten und einer Professorin oder einem Professor der Partneruniversität gemeinsam betreut und benotet.

Das Colloquium soll inhaltlichen und methodischen Bezug zur Masterthesis haben. Die Dauer des Colloquiums beträgt im Regelfall 30 Minuten. Das Colloquium wird in der Regel von den betreuenden Professorinnen oder Professoren durchgeführt. Sofern eine dritte Betreuerin oder ein dritter Betreuer der Masterthesis bestellt wurde, ist dieser auch berechtigt, als dritte Prüferin oder dritter Prüfer am Colloquium teilzunehmen. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem gleichberechtigten Urteil der beteiligten Prüferinnen oder Prüfer. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

B. Besonderer Teil

§ 36 Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaft
gültig ab SoSe23 (technische Version P010)

Die Zulassung zur Abschlussprüfung kann nur erfolgen, nachdem das Modul 4 erfolgreich abgeschlossen und insgesamt 44 ECTS-Leistungspunkte erreicht wurden.

(8) Optionsmodell zum geführten Titel

Studierende, die zum Zeitpunkt seiner Umbenennung im September 2016 im bisherigen Master-Studiengang Gesundheitsförderung eingeschrieben waren, können zum Zeitpunkt der erfolgreichen Beendigung ihres Studiums in ihrem Abschlusszeugnis zwischen dem bisherigen Titel „Master of Arts Gesundheitsförderung“ und dem Titel „Master of Arts Angewandte Gesundheitswissenschaft“ optieren.

B. Besonderer Teil

§ 36 Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaft
gültig ab SoSe23 (technische Version P010)

Tabelle 1: Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaft

Nr.	Modul		Lehrveranstaltung	Art	Zugeordnetes Fachsemester			unbenotete Prüfungsleistung	benotete Prüfungsleistung
					M1	M2	M3		
					ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
M1	Grundlagen	1.1	Ethik	S/1	5/3				H/R
		1.2	Rechtsgrundlagen	V/1					
		1.3	Wissenschaftstheorie	S/1					
M2	Public Health	2.1	Gesundheitssoziologie	V/2	7/6				K(120)
		2.2	Gesundheitspsychologie	V/2					
		2.3	Konzepte der Gesundheitsförderung und Prävention	S/2					
M3	Forschungsdesign und Projektmanagement in der Praxis	3.1	Maßnahmenplanung und Projektmanagement	S/Ü/2	6/5				PF
		3.2	Forschungsdesign und Studienqualität	S/Ü/2					
		3.3	Praxisprojekt (Teil 1)	P/1					
M4	Wissenschaftliche Methoden I	4.1	Angewandte Statistik I	V/Ü/3	12/8				K (120)
		4.2	Qualitative Verfahren	S/2					
		4.3	Angewandte Epidemiologie	S/Ü/3					
M5	Öffentliches Gesundheitswesen	5.1	Öffentlicher Gesundheitsdienst (ÖGD)	S/Ü/2		6/4			PF
		5.2	Gesundheitsberichterstattung und Sekundärdatenanalyse	S/Ü/2					
M6	Gesundheitswissenschaftliches Praxisprojekt	6.1	Praxisprojekt (Teil 2)	P/2		10/5			PF
		6.2	Evaluation	S/Ü/2					
		6.3	Praxisfelder der Gesundheitswissenschaft	S/1					
M7	Wissenschaftliche Methoden II	7	Angewandte Statistik II	S/Ü/3		5/3			H
M8	Handlungsfeld-spezifische Vertiefung	8.1	Versorgungsforschung	S/2		3/2		*1)	H/R
		8.2	Wahlveranstaltungen (siehe Tabelle 2)	S/4		6/4			
M9	Masterprüfung	9.1	Master-Thesis				24/0		MT
		9.2	Master-Konsultation, Master-Colloquium				6/2		MC
	Summe ECTS / SWS				30/22	30/18	30/2		

B. Besonderer Teil

§ 36 Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaft
gültig ab SoSe23 (technische Version P010)

Tabelle 2: Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaft

Nr.	Modul		Lehrveranstaltung	Art	Zugeordnetes Fachsemester			unbenotete Prüfungsleistung	benotete Prüfungsleistung
					M1	M2	M3		
					ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
M8	Handlungsfeld-spezifische Vertiefung	8.2.1	Wahlveranstaltung (wählbar aus Tabelle 3)	S		6/4		R/GÜ	
		8.2.2	Wahlveranstaltung (wählbar aus Tabelle 3)	S					

Tabelle 3: wählbare Veranstaltungen¹

Modul		Lehrveranstaltung	Art	Zugeordnetes Fachsemester	unbenotete Prüfungsleistung	benotete Prüfungsleistung
				M2		
				ECTS/ SWS		
Beispielhafte Wahlveranstaltung in Modul 8.2	8.2.1	Betriebliche Gesundheitsförderung	S	12//8		H/R
	8.2.2	Verhaltensprävention und Stressreduktion	S			H/R
	8.2.3	Ernährung in der Gesundheitsförderung	S			H/R
	8.2.4	Systemische Prozessbegleitung	S			H/R

¹ Die zur Wahl stehenden Lehrveranstaltungen werden rechtzeitig (mind. zwei Wochen vor dem Belegungszeitraum des jeweiligen Semesters) bekannt gegeben

B. Besonderer Teil

§ 37 Masterstudiengang Produktentwicklung im Maschinenbau
gültig ab WiSe23/24 (technische Version P011)

§ 37 Masterstudiengang Produktentwicklung im Maschinenbau

(1) Konsekutives Studium

Der konsekutive Masterstudiengang Produktentwicklung im Maschinenbau umfasst drei Semester und baut auf den Bachelorstudiengängen Maschinenbau und Fahrzeugtechnik auf. Ein Zugang ist weiterhin möglich mit einem Bachelor- oder Diplom-Abschluss mit Schwerpunkt Fahrzeugtechnik oder Maschinenbau, ausgestellt von einer Universität, Hochschule oder Dualen Hochschule.

(2) Umfang des Studiums

Für den erfolgreichen Abschluss des konsekutiven Studiums sind Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 90 ECTS erforderlich. Diese ergeben sich aus der Tabelle 1.

Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen, deren Studium nur 180 ECTS umfasst, müssen zusätzliche Studienleistungen aus Bachelorstudiengängen in den Gebieten des Maschinenbaus/der Fahrzeugtechnik im Umfang von 30 ECTS nachweisen oder während des Masterstudiums erbringen, die vom Prüfungsausschuss genehmigt werden müssen. Diese 30 ECTS werden im Diploma Supplement ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtnote des Master-Abschlusses ein.

(3) Art der Module

Die Studieninhalte werden in Moduleinheiten erlernt. Lernziele und Kompetenzentwicklung innerhalb der Module sind in den Modulbeschreibungen dargestellt. Der Fakultätsrat kann ferner festlegen, dass in besonderen Fällen zur Sicherstellung des Lehrangebots Module oder Lehrveranstaltungen um ein Semester verschoben angeboten werden.

(4) Wahlmodul

Das Wahlmodul dient der Ergänzung des Curriculums und der individuellen Kompetenzentwicklung. Die Studierenden haben im Wahlmodul fünf ECTS zu erlangen. Die dazugehörigen Lehrveranstaltungen sollen das Studium sinnvoll ergänzen. Mindestens zwei ECTS müssen benotete Prüfungsleistungen sein.

Vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters werden vom zuständigen Prüfungsausschuss mögliche Wahlfächer durch Aushang bekannt gegeben. Darin wird der Name und die Art der Lehrveranstaltung, die Anzahl der SWS und der gewährten ECTS, die Anerkennung als unbenotete Prüfungsleistung oder benotete Prüfungsleistung sowie die Art der Leistung bekannt gegeben.

B. Besonderer Teil

§ 37 Masterstudiengang Produktentwicklung im Maschinenbau
gültig ab WiSe23/24 (technische Version P011)

Wahlfächer können darüber hinaus aus allen Masterstudiengängen der Hochschule gewählt werden. Wahlfächer aus dem Hauptstudium von Bachelorstudiengängen der Hochschule können in Ausnahmefälle nach Genehmigung durch die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende oder den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden gewählt werden, soweit diese nicht bereits vorher durch die Studierenden belegt wurden. Die Prüfungsform ergibt sich jeweils aus der Modulbeschreibung oder der Liste der Wahlfächer.

Innerhalb des Wahlmoduls können außerdem folgende Lehrveranstaltungen gewählt werden, die zur Entwicklung individueller, neigungsbasierter Kompetenzen führen und im Gesamtkonzept der wissenschaftlichen Ausbildung stehen:

- ingenieurwissenschaftliches Projekt (2 ECTS oder 3 ECTS),
- maximal eine Türentätigkeit (2 ECTS).

(5) Prüfungsleistungen

Die für den erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführt.

Durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer können im eigenen Ermessen ergänzende Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote definiert werden (beispielsweise Bonusaufgaben, Vorträge und praktische Arbeiten), welche die kontinuierliche Mitarbeit im Verlauf der Lehrveranstaltung fördern. Die Gesamtheit dieser Möglichkeiten darf eine Verbesserung der Endnote um 0,5 nicht überschreiten. Voraussetzung für die Anrechnung ist ein Bestehen der in Tabelle 1 festgelegten Prüfung.

(6) Masterthesis

Die Masterthesis wird in der Regel an der Hochschule Ravensburg-Weingarten, eventuell in Zusammenarbeit mit einer Firma durchgeführt. Die Masterthesis kann auch an einer Partnerhochschule im Ausland durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Die Masterthesis ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Falls die Thesis an einer Partner-Hochschule durchgeführt wird, wird sie von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Ravensburg-Weingarten und einer Professorin oder einem Professor der Partner-Hochschule gemeinsam betreut und benotet. Nach Abschluss werden die Ergebnisse der Masterthesis in einer öffentlichen Veranstaltung präsentiert.

B. Besonderer Teil

§ 37 Masterstudiengang Produktentwicklung im Maschinenbau
gültig ab WiSe23/24 (technische Version P01)

(7) Gewichtungen für die Berechnung der Gesamtnote im Masterzeugnis

Die Gewichtung ergibt sich aus den mit den zugeordneten ECTS gewichteten Einzelprüfungsleistungen. In den nachfolgenden Tabellen werden folgende Abkürzungen verwendet:

Lehrformen		Prüfungsleistungen		Weitere Abkürzungen	
P	Praktikum	B	Bachelorarbeit	SWS	Anzahl der Semesterwochenstunden
PR	Projekt	G	Gruppenarbeit	ECTS	Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§3)
S	Seminar	Kxx	Klausur mit Dauer in xx Minuten		
Ü	Übung	M	Mündliche Prüfung		
V	Vorlesung	PA	Praktische Arbeit (Labor-, Haus-, Seminar- oder Projektarbeit)		
		PF	Portfolio		
		R	Referat		
		T	Testat		
		DP	Digitale Prüfung		

B. Besonderer Teil

§ 37 Masterstudiengang Produktentwicklung im Maschinenbau
gültig ab WiSe23/24 (technische Version P011)

Tabelle 1: Master-Studiengang Produktentwicklung im Maschinenbau

Modul	Lehrveranstaltung	Art	zugeordnetes Fachsemester			unbenotete Prüfungsleistung	benotete Prüfungsleistung
			1	2	3		
			ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Methoden und Prozesse der Produktentwicklung	Product development - business, management, methods, processes	V+Ü	4/4				K120
	Konstruktionsmethodik	V+Ü	4/4				
Computational Methods	Computational Methods in Engineering	V+Ü	5/4				PA+K60
Lineare und nichtlineare FEM	Lineare und nichtlineare FEM	V+Ü	4/4				PA+K90
	Praktikum lineare und nichtlineare FEM	P	3/3				
Werkstoffe und Leichtbaukonstruktion	Angewandte Werkstofftechnologie	V+Ü	3/2				PA+K90
	Verbundwerkstoffe und Werkstoffverbunde	V+Ü	2/2				
	Leichtbaukonstruktion	V+Ü	2/2				
Wissenschaftliches Projekt	Projekt Teil 1	PR	3/1				PF
	Projekt Teil 2	PR		2/1			
	Reading Club	S		2/2			
Digital Engineering	Digitaler Produktentwurf	V+P		5/4			M
	Dimensionsanalyse	V+Ü		1/1			
Mechatronik	Regelungstechnik	V+Ü		5/4			PA+K60
	Mechatronik Praktikum	V+Ü		2/2			
Nachhaltiger Produktlebenszyklus	Kunststoffverarbeitung, Werkzeug- und Formenbau	V+Ü		4/4			PA+K90
	Nachhaltige Produktentwicklung	V+Ü		2/2			
	Nachhaltige Produktion	V+Ü		2/2			
Wahlmodul	Wahlfach	§36 Abs.(4)		5/0		§36 Abs. (4)	
Masterthesis	Masterthesis				30/0		MT+M
Summe ECTS/SWS			30/26	30/22	30/0		

B. Besonderer Teil

§ 38 Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P011)

§ 38 Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung

(1) Studienstruktur

Der konsekutive Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung umfasst drei Semester und baut auf den Bachelorstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management) sowie Technik-Management bzw. Technik-Entwicklung auf. Ein Zugang ist weiterhin möglich mit einem Hochschulabschluss des Wirtschaftsingenieurwesens oder verwandter Fächer anderer Hochschulen oder einem Hochschulabschluss technischer oder naturwissenschaftlicher Fachrichtungen. Näheres regelt die Zulassungssatzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU) für den Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Für den erfolgreichen Abschluss des konsekutiven Studiums sind Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 90 ECTS erforderlich. Diese ergeben sich aus den Tabellen 1 bis 3. Der Studienabschluss erfolgt im 3. Semester mit der Masterprüfung.

Absolvent*innen von Bachelorstudiengängen, deren Studium weniger als 210 ECTS umfasst, müssen die noch fehlenden ECTS spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit nach Maßgabe der Zulassungssatzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU) für den Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung in ihrer jeweils aktuellen Fassung erbringen.

(2) Studienablauf

Das Studium des Masterstudiengangs Technik-Management & Optimierung (TMO) kann mit drei Profilrichtungen studiert werden:

- Eine Profilrichtung mit technischer Ausrichtung (TMO Unternehmensoptimierung) (UO),
- eine Profilrichtung mit einer entwicklungsorientierten Ausrichtung (TMO Entwicklung und technologische Innovation) (EN) und
- eine Profilrichtung mit internationaler Ausrichtung (TMO International und Entrepreneurship) (IE), bei der mindestens ein Semester an einer ausländischen Partnerhochschule studiert werden muss.

Alle Profilrichtungen werden mit der Masterthesis abgeschlossen.

Die Auswahl der Profilrichtungen erfolgt nach dem Beginn des Studiums durch Anmeldung im Prüfungsamt.

Der Studiengang nutzt moderne didaktische Lernformen. Die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden hieran ist zwingende Voraussetzung für einen entsprechenden Kompetenzerwerb und -nachweis.

B. Besonderer Teil

§ 38 Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P01)

(3) Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1, 2 und 3. Dafür werden folgende Abkürzungen verwendet:

Lehrformen		Prüfungsleistungen		Weitere Abkürzungen	
V	Vorlesung	K(xx)	Klausur mit Dauer in xx Minuten	SWS	Anzahl der Semesterwochenstunden
P	Praktikum, Übung	M	Mündliche Prüfung	ECTS	Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§3)
VP	Vorlesung mit integrierten Übungen	R	Referat/Präsentation mit schriftlicher Darlegung		
Ü	Übung	PA	Praktische Arbeit		
S	Seminar	PF	Portfolio		
PR	Projekt	D	Dokumentation		
PB	Praxisbericht	H	Hausarbeit		
MT	Masterarbeit				

Die Prüfungsleistung zu den Veranstaltungen an ausländischen Partnerhochschulen wird von der Partnerhochschule festgelegt. Die Qualitätssicherung seitens der Hochschule Ravensburg-Weingarten erfolgt über Learning Agreements. Die Anrechnung der im Ausland von an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierten Studierenden erbrachten Studienleistung erfolgt gemäß der Richtlinie für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierter Studierender in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die in den Tabellen 1, 2 und 3 angegebene jeweilige Semesterwochenstundenzahl (SWS) ist jeweils als maximale Anzahl der Präsenz-Stunden definiert. Die Details für die jeweilige Lehrveranstaltung regelt das Modulhandbuch.

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen wird für den Einzelfall durch den Fakultätsrat für das jeweilige Semester beschlossen. Bei Seminaren gilt für die Themenvergabe in der Eröffnungsveranstaltung unabhängig von der vorstehenden Regelung Anwesenheitspflicht; eine Teilnahme an einem Seminar ist nicht mehr möglich, wenn an der Eröffnungsveranstaltung zur Ausgabe der Themen nicht teilgenommen wurde, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

B. Besonderer Teil

§ 38 Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P01)

Die Unterrichtssprache ist Deutsch oder Englisch, die Details regelt das Modulhandbuch. Deutschsprachige Veranstaltungen können im Einvernehmen mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan semesterweise auch auf Englisch angeboten werden. Dies ist durch die Lehrende bzw. den Lehrenden spätestens zu Vorlesungsbeginn bekannt zu machen.

Die Unterrichtssprache im Modul 14 der Profilrichtung International und Entrepreneurship, das im Ausland an einer Partnerhochschule studiert wird, ist Englisch. Daher müssen bei der Belegung dieser Profilrichtung gute Englischkenntnisse durch einen der nachfolgenden Tests nachgewiesen werden:

- OPT mit mindestens 80 Punkten
- Oxford B2
- Cambridge B 2 oder FCE
- IAEELTS mit 6,5
- TOEFL mit 90 Punkten.

Der Test darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Die Prüfungsleistungen werden in der Regel in der jeweiligen Unterrichtssprache erbracht. Im Einvernehmen mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan kann die Prüfung auch in Deutsch oder Englisch erbracht werden. Dies ist durch die Lehrende bzw. den Lehrenden spätestens zu Vorlesungsbeginn bekannt zu machen.

Die bzw. der Lehrende kann im eigenen Ermessen neben der in den Tabellen 1, 2 und 3 angegebenen Prüfungsleistung freiwillige, studienbegleitende Prüfungsleistungen als Modulteilprüfung festlegen. Die Festlegung sowie Art, Umfang und Gewichtung der Modulteilprüfungen sind zu Vorlesungsbeginn, i.d.R. in der ersten Vorlesung, den Studierenden bekannt zu geben und durch die Fakultät mittels Aushangs bekannt zu machen. Die Bewertung der Modulteilprüfungen gehen mit ihrem jeweiligen Gewicht in die Modulprüfung ein.

(4) Wahlfächer

Die Studierenden können Wahlfächer in Höhe von 10 ECTS frei wählen. Die Wahlfächer sind aus dem benoteten Studienangebot der Hochschule Ravensburg-Weingarten, einer anderen deutschen Hochschule/Universität und/oder im Rahmen eines Auslandssemesters zu belegen.

Als Wahlfächer können in der Regel nur Fächer aus Masterstudiengängen gewählt werden. Wahlfächer dürfen nicht mit Pflicht- und bereits belegten Wahlmodulen wesentlich inhaltsgleich sein. Im Zweifelsfall entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Anrechenbarkeit eines Wahlfaches.

B. Besonderer Teil

§ 38 Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P011)

(5) Masterthesis

Ergänzend zu § 10 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung gelten folgende Regelungen:

Die Masterthesis wird in der Regel an der Hochschule Ravensburg-Weingarten, kann jedoch auch in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen, einer Forschungsinstitution oder an einer Partnerhochschule im Ausland durchgeführt werden. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Die Einzelthemen stehen im Zusammenhang mit den Inhalten der gewählten Profilrichtungen. Nach Abschluss werden die Ergebnisse der Masterthesis in einem öffentlichen Kolloquium an der Hochschule Ravensburg-Weingarten präsentiert.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 600 Arbeitsstunden, die 20 ECTS entsprechen, absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Anmeldedatum entweder in gedruckter und elektronischer Form im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten oder rein elektronisch über ein von der Fakultät bereitgestelltes digitales Abgabesystem abzugeben.

Das Masterseminar dient der Reflexion der Studieninhalte des Masterstudiengangs sowie deren Vernetzung vor dem Hintergrund der Masterthesis und wird durch die Betreuerin bzw. den Betreuer der Masterthesis durchgeführt.

B. Besonderer Teil

§ 38 Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P011)

Tabelle 1: Profilrichtung Unternehmensoptimierung (TM0 UO)

Technik-Management und Optimierung (TM0)		TM0-Profilrichtung Unternehmensoptimierung (UO) Zugeordnetes Semester, ECTS und SWS						Prüfungsleistung
Module	Lehrveranstaltungen	1 (WS)		2 (SoSe)		3 (WS)		benotet
		ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	
Modul 1 Digitale und agile Produktentwicklung	Digitale Entwurfsmethoden	3	2					Portfolio
	Agile Vorgehensmodelle	2	2					
Modul 2 Moderne Materialtechnologien	Moderne Materialtechnologien							M
Modul 3 Cyberphysische Systeme	Cyberphysische Systeme							K90 oder Portfolio
Modul 4 Autonome Systeme	Maschinelles Sehen							PA
	Autonome Systeme							
Modul 5 Digital Transformation Design	Digital Transformation Design							Portfolio
Modul 6 Automatisierungssysteme	Automatisierungssysteme			5	4			K60 oder Portfolio
Modul 7 Operations Management	Analyse und Optimierung von Produktionssystemen	3	3					K90
	Fabrikplanung	2	1					
Modul 8 Digitale Produktion	Digitale Planung von Produktionssystemen			3	2			Portfolio
	Simulation von Produktionssystemen			2	2			
Modul 9 Technologiemanagement	Technologiefrüherkennung und Zukunftsforschung			3	3			Portfolio
	Technologieentwicklung und -verwertung			2	2			
Modul 10 Geschäftsmodelloptimierung	Geschäftsmodelloptimierung			5	4			Portfolio
Modul 11 Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle	Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle	5	4					Portfolio
Modul 12 Optimierung mit Matlab	Optimierung mit Matlab	5	4					K60
Modul 13 Design of Experiments	Design of Experiments			5	4			M
Modul 14 Data Science	Data Science	5	4					K90 oder Portfolio
Modul 15 Anwendungen von Business Analytics	Anwendungen von Business Analytics	5	4					Portfolio
Modul 16 Machine Learning	Machine Learning							M oder K60
Modul 17 Lean- und Digitalisierungsprojekt	Lean- und Digitalisierungsprojekt			5	4			Portfolio
Wahlmodul 18 Wahlfächer zur Spezialisierung	Wahlmodule auch aus anderen Fakultäten					10		

B. Besonderer Teil

§ 38 Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P011)

im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen								
Modul 19 Entrepreneurship	Foreign Studies with Partner Universities							
Masterthesis	Masterseminar und Masterthesis					20		MT
Summe		30	24	30	25	30	0	

B. Besonderer Teil

§ 38 Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P011)

Tabelle 2: Profilrichtung Entwicklung und technologische Innovation (TMO EN)

Technik-Management und Optimierung (TMO)		TMO-Profilrichtung Entwicklung und technologische Innovation (EN) Zugeordnetes Semester, ECTS und SWS						Prüfungsleistung
Module	Lehrveranstaltungen	1 (WS)		2 (SoSe)		3 (WS)		benotet
		ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	
Modul 1 Digitale und agile Produktentwicklung	Digitale Entwurfsmethoden	3	2					Portfolio
	Agile Vorgehensmodelle	2	2					
Modul 2 Moderne Materialtechnologien	Moderne Materialtechnologien			5	4			M
Modul 3 Cyberphysische Systeme	Cyberphysische Systeme	5	4					K90 oder Portfolio
Modul 4 Autonome Systeme	Maschinelles Sehen			3	2			PA
	Autonome Systeme			2	2			
Modul 5 Digital Transformation Design	Digital Transformation Design			5	4			Portfolio
Modul 6 Automatisierungssysteme	Automatisierungssysteme			5	4			K60 oder Portfolio
Modul 7 Operations Management	Analyse und Optimierung von Produktionssystemen							K90
	Fabrikplanung							
Modul 8 Digitale Produktion	Digitale Planung von Produktionssystemen							Portfolio
	Simulation von Produktionssystemen							
Modul 9 Technologiemanagement	Technologiefrüherkennung und Zukunftsforschung			3	3			Portfolio
	Technologieentwicklung und -verwertung			2	2			
Modul 10 Geschäftsmodelloptimierung	Geschäftsmodelloptimierung							Portfolio
Modul 11 Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle	Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle							Portfolio
Modul 12 Optimierung mit Matlab	Optimierung mit Matlab	5	4					K60
Modul 13 Design of Experiments	Design of Experiments			5	4			M
Modul 14 Data Science	Data Science	5	4					K90 oder Portfolio
Modul 15 Anwendungen von Business Analytics	Anwendungen von Business Analytics	5	4					Portfolio
Modul 16 Machine Learning	Machine Learning	5	4					M oder K60
Modul 17 Lean- und Digitalisierungsprojekt	Lean- und Digitalisierungsprojekt							Portfolio

B. Besonderer Teil

§ 38 Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P011)

Wahlmodul 18 Wahlfächer zur Spezialisierung im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen	Wahlmodule auch aus anderen Fakultäten					10		
Modul 19 Entrepreneurship	Foreign Studies with Partner Universities							
Masterthesis	Masterseminar und Masterthesis					20		MT
Summe		30	24	30	25	30	0	

B. Besonderer Teil

§ 38 Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P011)

Tabelle 3: Profilrichtung International und Entrepreneurship (TM0 IE)

Technik-Management und Optimierung (TM0)		TM0-Profilrichtung: International und Entrepreneurship (IE); Zugeordnetes Semester, ECTS und SWS						Prüfungsleistung
Module	Lehrveranstaltungen	1 (WS)		2 (SoSe)		3 (WS)		benotet
		ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	
Modul 1 Digitale und agile Produktentwicklung	Digitale Entwurfsmethoden							Portfolio
	Agile Vorgehensmodelle							
Modul 2 Moderne Materialtechnologien	Moderne Materialtechnologien							M
Modul 3 Cyberphysische Systeme	Cyberphysische Systeme							K90 oder Portfolio
Modul 4 Autonome Systeme	Maschinelles Sehen							PA
	Autonome Systeme							
Modul 5 Digital Transformation Design	Digital Transformation Design							Portfolio
Modul 6 Automatisierungssysteme	Automatisierungssysteme	5	4					K60 oder Portfolio
Modul 7 Operations Management	Analyse und Optimierung von Produktionssystemen							K90
	Fabrikplanung							
Modul 8 Digitale Produktion	Digitale Planung von Produktionssystemen	3	2					Portfolio
	Simulation von Produktionssystemen	2	2					
Modul 9 Technologiemanagement	Technologiefrüherkennung und Zukunftsforschung	3	3					Portfolio
	Technologieentwicklung und - verwertung	2	2					
Modul 10 Geschäftsmodelloptimierung	Geschäftsmodelloptimierung	5	4					Portfolio
Modul 11 Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle	Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle							Portfolio
Modul 12 Optimierung mit Matlab	Optimierung mit Matlab							K60
Modul 13 Design of Experiments	Design of Experiments	5	4					M
Modul 14 Data Science	Data Science							K90 oder Portfolio
Modul 15 Anwendungen von Business Analytics	Anwendungen von Business Analytics							Portfolio
Modul 16 Machine Learning	Machine Learning							M oder K60

B. Besonderer Teil

§ 38 Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P011)

Modul 17 Lean- und Digitalisierungsprojekt	Lean- und Digitalisierungsprojekt	5	4					Portfolio
Wahlmodul 18 Wahlfächer zur Spezialisierung im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen	Wahlmodule auch aus anderen Fakultäten					10		
Modul 19 Entrepreneurship	Foreign Studies with Partner Universities			30				
Masterthesis	Masterseminar und Masterthesis					20		MT
Summe		30	25	30	0	30	0	

B. Besonderer Teil

§ 39 Masterstudiengang Soziale Arbeit und Teilhabe
gültig ab SoSe23 (technische Version P09)

§ 39 Masterstudiengang Soziale Arbeit und Teilhabe

(1) Konsekutiver Masterstudiengang

Der Masterstudiengang Soziale Arbeit und Teilhabe (Social Work and Participation) ist als konsekutive Weiterführung für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen der Fachrichtungen Soziale Arbeit und sonstige fachverwandte Studiengänge konzipiert.

(2) Studienform

Der Studiengang ist ein Vollzeitstudium.

(3) Studiendauer und Umfang

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind die in der Tabelle 1 aufgeführten Module mit den zugehörigen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 90 ECTS erforderlich. Die Anzahl der ECTS pro Modul sind in Tabelle 1 aufgeführt. Die Regelstudiendauer beträgt drei Studiensemester. Das dritte Studiensemester ist für die Erstellung der Masterthesis und die Master-Konsultation vorbehalten. Das Studium schließt mit dem Master-Colloquium ab.

(4) Art der Module

Die Studieninhalte werden in Moduleinheiten erlernt. Lernziele und Kompetenzentwicklung innerhalb der Module sind in den Modulbeschreibungen dargestellt.

(5) Teilnahme, Prüfungsleistungen

Die für den erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführt.

B. Besonderer Teil

§ 39 Masterstudiengang Soziale Arbeit und Teilhabe
gültig ab SoSe23 (technische Version P09)

Abkürzungen in den Tabellen:

Art der Veranstaltung		Prüfungsleistungen		Umfang der Leistung	
P	Projekt	H	Hausarbeit	SWS	Semesterwochenstunden
V	Vorlesung	K(90)	Klausur mit 90 Minuten	ECTS (CP)	European Credit Transfer System (Credit Points)
Ü	Übung	K(80)	Klausur mit 80 Minuten		
S	Seminar	MC	Master-Colloquium		
		MT	Masterthesis		
		PB	Projektbericht		
		PF	Portfolio		

(6) Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus der Masterthesis (schriftliche Prüfung) und dem Master-Colloquium (mündliche Prüfung).

Die Masterthesis wird in der Regel an der Hochschule Ravensburg-Weingarten und ggfs. in Zusammenarbeit mit einer Praxisstelle oder einer anderen wissenschaftlichen Institution durchgeführt. Als gleichberechtigte dritte Betreuerin und Prüferin oder gleichberechtigter dritter Betreuer und Prüfer einer Master-thesis können in diesem Fall vom Prüfungsausschuss der Fakultät auch in der beruflichen Praxis, Wissenschaft und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Falls die Masterthesis an einer Partnerhochschule durchgeführt wird, wird sie von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Ravensburg-Weingarten und einer Professorin oder einem Professor der Partnerhochschule gemeinsam betreut und benotet.

Das Colloquium soll inhaltlichen und methodischen Bezug zur Masterthesis haben. Die Dauer des Colloquiums beträgt im Regelfall 30 Minuten. Das Colloquium wird in der Regel von den betreuenden Professorinnen oder Professoren durchgeführt. Sofern eine dritte Betreuerin oder ein dritter Betreuer der Master-thesis bestellt wurde, ist dieser auch berechtigt, als dritte Prüferin oder dritter Prüfer am Colloquium teilzunehmen. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem gleichberechtigten Urteil der beteiligten Prüferinnen oder Prüfer. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung kann nur erfolgen, nachdem das Modul 4 erfolgreich abgeschlossen und insgesamt 44 ECTS-Leistungspunkte erreicht wurden.

B. Besonderer Teil

§ 39 Masterstudiengang Soziale Arbeit und Teilhabe
gültig ab SoSe23 (technische Version P09)

Tabelle 1: Masterstudiengang Soziale Arbeit und Teilhabe

Nr.	Modul		Lehrveranstaltung	Art	Zugeordnetes Fachsemester			unbenotete Prüfungs- leistung	benotete Prüfungs- leistung
					1	2	3		
					ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
M1	Grundlagen	1.1	Einführung in das Studium	S/1	5/3				H/R
		1.2	Soziale Ungleichheit und inklusive Gesellschaft	S/2					
M2	Handlungsfelder Arbeitsmarkt und Bildung	2.1	Arbeitsmarkt und alternative Ökonomie	S/2	6/4				K (90)
		2.2	Bildungsteilhabe	S/2					
M3	Praxismethoden Einzelfallarbeit und Organisation	3.1	Teilhabe und Einzelfallarbeit	S/3	7/6				R
		3.2	Teilhabe und Organisation	S/3					
M4	Wissenschaftliche Methoden I	4.1	Angewandte Statistik I	V/Ü/3	7/5				K (80)
		4.2	Qualitative Verfahren I	S/Ü/2					
M5	Projekt I	5.1	Forschungsdesign und Studienqualität	S/Ü/2	5/4				PF
		5.2	Wissenschaftliche Ethik und Projekt I	P/2					
M6	Theoretische und rechtliche Grundlagen	6.1	Sozialarbeitstheorien	V/2		5/4			K (90)
		6.2	Rechtliche Grundlagen	V/2					
M7	Handlungsfelder Behinderung und Migration	7.1	Behinderung und Inklusion	S/2		6/4			H
		7.2	Migration und Integration	S/2					
M8	Praxismethoden Sozialraum und Politik	8.1	Teilhabe und Sozialraum	S/3		7/6			R
		8.2	Teilhabe und Politik	S/3					
M9	Wissenschaftliche Methoden II	9.1	Angewandte Statistik II	S/Ü/2		6/4			PF
		9.2	Qualitative Verfahren II	S/Ü/2					
M10	Projekt II	10.1	Projekt II	P/2		6/2			PB
M11	Masterprüfung	11.1	Master-Thesis				24/0		MT
		11.2	Master-Konsultation, Master-Colloquium				6/2		MC
	Summe ECTS/SWS				30/22	30/20	30/2		

B. Besonderer Teil

§ 40 Masterstudiengang Advanced Business Management & Innovation
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P08)

§ 40 Masterstudiengang Advanced Business Management & Innovation

(1) Zulassung und Abschluss

Der konsekutive Masterstudiengang Advanced Business Management & Innovation baut auf dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Management auf. Näheres regelt die Zulassungssatzung der Hochschule. Es wird der Abschluss Master of Arts vergeben.

(2) Studienstruktur und Sprache

Der Studiengang ist ein Vollzeitstudium. Es umfasst drei Semester und schließt mit der Master-Thesis ab. Die Vorlesungen werden im allg. in jährlichem Turnus in deutscher oder englischer Sprache angeboten, die Details regelt das Modulhandbuch.

Der Studiengang nutzt moderne didaktische Lernformen. Die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden hieran ist zwingende Voraussetzung für einen entsprechenden Kompetenzerwerb und -nachweis.

(3) Umfang

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind die in Tabelle 1 aufgeführten Module mit den zugehörigen Prüfungsleistungen im Umfang von 90 ECTS erforderlich. Die Anzahl der ECTS pro Modul sind in Tabelle 1 aufgeführt.

(4) Masterthesis

Die Masterthesis darf erst durchgeführt werden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 ECTS erworben hat. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind vom Aufgabensteller so zu begrenzen, dass der Arbeitsaufwand 20 ECTS entspricht. Die Arbeit ist je nach Vorgabe der Erstprüferin bzw. des Erstprüfers in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung einschließlich digitaler Kopie oder aber ausschließlich in digitaler Form spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben. Die bzw. der Erstprüfer(in) kann ein Proposal (Exposé) von der bzw. dem Studierenden verlangen. Nach Abgabe der Masterthesis werden die Ergebnisse von der oder dem Studierenden im Rahmen eines Kolloquiums präsentiert. Es gelten die Regelungen des § 10 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten in der jeweils gültigen Fassung.

B. Besonderer Teil

§ 40 Masterstudiengang Advanced Business Management & Innovation
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P08)

(5) Prüfungsleistungen

Die für den erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Tabelle 1 aufgeführt. Die in der Tabelle 1 angegebene jeweilige Semesterwochenstundenzahl (SWS) ist jeweils als maximale Anzahl der Präsenz-Stunden definiert. Die Details für die jeweilige Lehrveranstaltung regelt das Modulhandbuch.

Wiederholungsprüfungen sind gemäß § 6 Absatz 3 Allgemeiner Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge, sofern möglich, im folgenden Semester zu absolvieren. Praktische Prüfungselemente im Rahmen von Portfolioprüfungen, die ggf. im Folgesemester nicht angeboten werden, können nur in dem Turnus erbracht werden, in dem die Veranstaltung auch stattfindet.

In diesem Fall sollen dann auch die anderen Prüfungselemente im entsprechenden Semester geleistet werden. Bereits erbrachte praktische Prüfungselemente können seitens der Lehrenden im Folgesemester angerechnet werden, sofern diese weiterhin Bestandteil der jeweiligen Portfolioprüfung sind.

Die Studierenden können in Absprache mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgewählte Module an ausländischen Hochschulen absolvieren. Die Prüfungsleistung zu den Modulen wird von der ausländischen Hochschule festgelegt. Die Qualitätssicherung seitens der Hochschule Ravensburg-Weingarten erfolgt über Learning Agreements. Die Anrechnung der im Ausland von an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierten Studierenden erbrachten Studienleistung erfolgt gemäß der Richtlinie für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierter Studierender in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(6) Wahlmodule

Die Studierenden belegen im festgelegten Umfang Wahlmodule. Die Wahlmodule sind aus dem benoteten Studienangebot der Hochschule Ravensburg-Weingarten, einer anderen deutschen Hochschule/Universität und/oder im Rahmen eines Auslandssemesters zu belegen.

Als Wahlmodule können nur Module gewählt werden, die inhaltlich von den Pflichtmodulen und anderen belegten Wahlmodulen deutlich verschieden sind und in der Regel von Masterstudiengängen angeboten werden. Wahlmodule müssen in der Regel benotet sein. Die im Wahl-fachbereich geforderte Zahl von ECTS kann gegebenenfalls überschritten werden. Dies ist dann der Fall, wenn die Studierenden zum Erreichen der geforderten Zahl von ECTS noch ein weiteres Modul benötigen. Alle anderen von den Studierenden frei gewählten Module sind Zusatzmodule. Sie werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, aber auf Antrag im Zeugnis gegebenenfalls mit Note aufgeführt.

B. Besonderer Teil

§ 40 Masterstudiengang Advanced Business Management & Innovation
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P08)

Abkürzungen in Tabelle 1

Lehrform		Prüfungsleistungen		Umfang der Leistung	
VP	Vorlesung mit Übungsanteilen	PR	Projektarbeit	SWS	Semesterwochenstunden
S	Seminar	MT	Masterthesis	ECTS (CP)	European Credit Transfer System (Credit Points)
PR	Projekt	PA	Praktische Arbeit (Labor-, Haus-, Seminar- oder Projektarbeit)		
		Portfolio	Portfolioprüfung		
		MT	Masterthesis		
		PB	Projektbericht		
		PF	Portfolio		

B. Besonderer Teil

§ 40 Masterstudiengang Advanced Business Management & Innovation
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P08)

Tabelle 1: Module Masterstudiengang Advanced Business Management & Innovation

Lehrmodul	Lehrveranstaltung	Art	Fachsemester			Benotete Prüfungsleistung
			1	2	3	
			ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
Modul 1	Unternehmerisches Handeln	VP	5/4			Portfolio
Modul 2	Strategie und Führung	VP		5/4		Portfolio
Modul 3	Managementsimulation	PR			5/3	Portfolio
Modul 4	Innovationsmanagement	S	5/4			Praktische Arbeit oder Referat
Modul 5	Advanced Controlling	VP	5/4			Portfolio
Modul 6	Finanzmanagement	VP		5/4		Portfolio
Modul 7	Digitalisierung I	S	5/4			Portfolio
Modul 8	Market Insight Excellence	VP	5/4			Portfolio
Modul 9	Business Development & Produktmanagement	VP		5/4		Portfolio oder Referat
Modul 10	Sales Excellence	VP		5/4		Klausur oder Praktische Arbeit
Modul 11	Digitalisierung II	S		5/4		Portfolio oder Referat
Modul 12	Operations Management	VP		5/4		Portfolio
Modul 13	Wissenschaftliches Arbeiten und empirische Sozialforschung	S	5/4			Portfolio
Modul 14	Wahlmodul				5/0	
Modul 15	Masterseminar und -thesis				20/4	MT
Summe ECTS/SWS			30/24	30/24	30/7	

B. Besonderer Teil

§ 41 Masterstudiengang Electrical Engineering and Embedded Systems
gültig ab SoSe25 (technische Version P012)

§ 41 Masterstudiengang Electrical Engineering and Embedded Systems

(1) Konsekutives Studium

Der konsekutive Masterstudiengang Electrical Engineering and Embedded Systems umfasst drei Semester und ist speziell für Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen der Elektrotechnik und Informatik mit mindestens einem Bachelor- oder Diplomabschluss konzipiert. Der Studienplan für den Masterstudiengang Electrical Engineering and Embedded Systems ist in den Tabellen 1 und 2a bzw. 2b dargestellt.

Es sind zwei Vertiefungsrichtungen möglich:

- System-On-Chip Design & Operation (Tabelle 2a) und
- Sensor Data Processing (Tabelle 2b).

Die Studierenden wählen eine davon aus.

Für das zweite Semester ist ein Wahlfach vorgesehen (EMM2). Zu Beginn der Vorlesungszeit (spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn) gibt der Prüfungsausschuss die zulässigen Wahlfächer durch Aushang am Schwarzen Brett bekannt. Im zweiten Semester (EMM2) können die Studierenden als Wahlfach auch eine Projektarbeit in einem der Labore der Hochschule durchführen. Das dritte Semester (EMM3) ist in erster Linie der Anfertigung der Masterthesis vorbehalten.

(2) Umfang des Studiums

Für den erfolgreichen Abschluss des konsekutiven Studiengangs sind Lehrveranstaltungen sowie zugehörige Studienleistungen und anerkannte Prüfungen im Umfang von mindestens 90 ECTS erforderlich. Die ECTS werden gemäß den Tabellen 1 und 2a oder 2b erworben.

(3) Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten.

(4) Teilnahme, Leistungsnachweise und Prüfungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module sowie die jeweils zugehörige Studien- und Prüfungsleistung sind in den nachfolgenden Tabellen 1-3 aufgeführt.

Um mit der Masterthesis beginnen zu dürfen, müssen mindestens 50 ECTS der ersten beiden Fachsemester gemäß Tabelle 1 erbracht sein.

B. Besonderer Teil

§ 41 Masterstudiengang Electrical Engineering and Embedded Systems
gültig ab SoSe25 (technische Version P012)

In Tabelle 1 werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Art der Veranstaltung	Art der Prüfung	Weitere Abkürzungen
V Vorlesung	K(xx) Schriftliche Prüfung der Dauer xx Minuten	SWS Anzahl der Semesterwochenstunden
P Labor-/praktische Arbeit	R Seminaarausarbeitung und Präsentation	ECTS Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§3)
PR Projekt	PA Projektarbeit	
S Seminar / gehaltener Vortrag	PF Portfolio	
	RPA Praktische Arbeit (50%) mit Präsentation (50%)	
	MT Masterthesis	
	M Mündliche Prüfung	

Für gehaltene Tutorien dürfen insgesamt nicht mehr als 5 ECTS erworben werden. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Anzahl der zu gewährenden ECTS.

(5) Masterthesis

Die Masterthesis kann nur begonnen werden, wenn Pflichtveranstaltungen und damit zusammenhängende Studienleistungen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten erbracht worden sind. Die Masterthesis hat eine Bearbeitungszeit von 6 Monaten.

Ergänzung zu § 10 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung:

Zweitprüferin oder Zweitprüfer kann auch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, der oder dem die Prüfungsbefugnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden ist.

Nach Abschluss der Masterthesis werden die Ergebnisse in einer hochschulöffentlichen Veranstaltung an der Hochschule Ravensburg-Weingarten vorgestellt.

(6) Masterzeugnis

Das Masterzeugnis wird in englischer Sprache ausgestellt. In das Zeugnis werden alle bestandenen Modulprüfungen gemäß Tabelle 1 und 2a oder 2b sowie die Masterthesis aufgenommen. Auf Antrag

B. Besonderer Teil

§ 41 Masterstudiengang Electrical Engineering and Embedded Systems
gültig ab SoSe25 (technische Version P012)

können weitere Module in das Masterzeugnis aufgenommen werden, die jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt werden.

(7) Gesamtnote

Die bestandenen Modulprüfungen sowie die Masterthesis fließen in die Berechnung der Durchschnittsnote ein, gewichtet nach den erworbenen ECTS.

(8) Gültigkeit

Diese SPO ist ab dem Sommersemester 2025 gültig.

Tabelle 1: Masterstudiengang Electrical Engineering and Embedded Systems

Modul	Lehrveranstaltung	Zugeordnetes Fachsemester				Prüfungs- leistung
			1	2	3	
		Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
Applied Mathematics	Applied Mathematics	V+P	5/4			K90 oder PF
Numerical Methods	Numerical Methods	V+P	5/4			K90 oder PF
Embedded Computing 1	Embedded Computing	V	5/4			PF
Embedded Computing 2	Embedded Computing Lab	P (2 SWS)		4/4		PF
	Embedded Computing Seminar	S (2 SWS)				
Signal Processing 1	Sensor and Actuator Signals	V+P	5/4			K90
Communications 1	Nearfield Communication	V+P	5/4			K90
Communications 2	Wireless Communication	V+P		5/4		K90
Advanced Control Systems	Advanced Control Systems	V (4 SWS)		6/6		K90*
	Advanced Control Systems Lab	P (2 SWS)				
Profil 1	(s. Tabelle 2a und b)		5/4			
Profil 2	(s. Tabelle 2a und b)			5/4		
Profil 3	(s. Tabelle 2a und b)			5/4		
Wahlmodul				5/x		
Embedded Control	Embedded Control Seminar	S (2 SWS)			5/4	RPA
	Embedded Control Lab	P (2 SWS)				
Masterthesis	Masterthesis mit Colloquium 20 %				25	MT + R
Summe ECTS / SWS			30/24	30/22+x	30/4	

* Für die Zulassung zur Prüfung ist die Anwesenheit im Labor erforderlich, die durch einen nicht benoteten Laborbericht dokumentiert wird.

B. Besonderer Teil

§ 41 Masterstudiengang Electrical Engineering and Embedded Systems
gültig ab SoSe25 (technische Version P012)

Tabelle 2a: Profil: System-On-Chip Design & Operation

Modul	Lehrveranstaltung	Zugeordnetes Fachsemester				Prüfungs- leistung
			1	2	3	
		Art	ECTS / SWS	ECTS / SWS	ECTS / SWS	
Circuits & Systems 1	System-On-Chip Modeling & Design	V+P	5/4			PF
Circuits & Systems 2	System-On-Chip Operation & Test	V+P		5/4		PF
Computer Architecture	Computer Architecture	V+P		5/4		PF

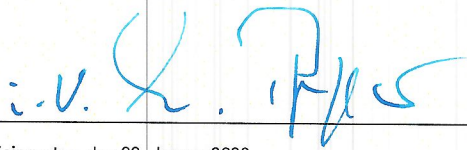
Tabelle 2b: Profil: Sensor Data Processing

Modul	Lehrveranstaltung	Zugeordnetes Fachsemester				Prüfungs- leistung
			1	2	3	
		Art	ECTS / SWS	ECTS / SWS	ECTS / SWS	
Computer Vision	Computer Vision	V+P	5/4			PF
Lidar and Radar Systems	Lidar and Radar Systems	V+P		5/4		PF
Signal Processing 2	Digital Filters	V+P		5/4		RPA

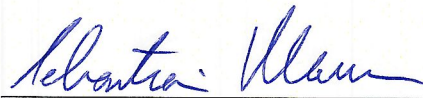
C. Schlussbestimmungen

§ 42 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 22. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten vom 26. Juni 2025 außer Kraft. Sofern keine abweichende Regel getroffen wird, gilt für bereits immatrikulierte Studierende der studiengangbezogene Besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung in der Version weiter, in der das Studium begonnen wurde.



Weingarten, den 22. Januar 2026
Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägle
Rektor



Weingarten, den 22. Januar 2026
Prof. Dr. Sebastian Mauser
Prorektor für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement

Zur Beurkundung
Henning Rudewig
Kanzler